

EINLADUNG

zur 11. ordentlichen Sitzung des

GEMEINDERATES DER STADTGEMEINDE AMSTETTEN

am MITTWOCH, dem 03. November 2021, um 18.00 Uhr

in der Johann-Pölz-Halle, 3300 Amstetten, Stadionstraße 12

HINWEIS betreffend Covid-19:

Es besteht die Verpflichtung, ab dem Betreten der Johann-Pölz-Halle eine FFP2-Maske (oder höherwertig, jedenfalls ohne Ausatemventil)– im Folgenden kurz „Maske“ genannt - zu tragen (bitte selbst mitbringen!). Die Maske darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

Beim Zugang zur Johann-Pölz-Halle erfolgt zum Zweck des Contact-Tracings eine Registrierung. Ebenso wird dringend empfohlen, den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuzeigen.

Diese sind:

- Ein negativer Anti-Gen-Test, nicht älter als 24 Stunden
- Ein negativer PCR-Test, nicht älter als 72 Stunden
- Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
- Nachweis einer Erstimpfung, die mehr als 21 Tage und weniger als drei Monate zurückliegt
- Nachweis einer Zweitimpfung
- Nachweis einer Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung, bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.

Beim Eingang wird ein Sitzplatz zugewiesen.

Hinweis: Die Teststraße der Eishalle ist am Mittwoch von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr geöffnet.

Die geltenden Hygienemaßnahmen (Verwendung von Händedesinfektionsmittel, regelmäßiges Händewaschen, Abstand halten etc.) sind einzuhalten.

Aus organisatorischen Gründen wird um **Anmeldung bis Mittwoch, 03. November 2021, 14 Uhr**, unter Telefonnummer 07472/601/202 oder stadtamt@amstetten.at unter Bekanntgabe von Name, Adresse mit Emailadresse und Telefonnummer ersucht.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Angelobung eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates
2. Ergänzungswahlen
3. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2021
4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

5. Bestellung eines Europa-Gemeinderates gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973

Referat des Gemeinderatsausschusses 2:

6. ABA Amstetten – Evaluierung der Kanalgebührenordnung durch Adaptierung der Folgelastberechnung und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – grundsätzliche Genehmigung und Vergabe der Arbeiten
7. ABA Amstetten BA 97.5 – Sanierung Teichweg-Winthalstraße in offener Bauweise – Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferungen – Auftragsvergabe

Referat des Gemeinderatsausschusses 3:

8. Neubau des Landeskindergartens Eggersdorf, Eggersdorfer Straße 60, 3300 Amstetten - Grundsatzbeschluss
9. Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2021 für die Kinder der Bediensteten der FF Amstetten

Referat des Gemeinderatsausschusses 6:

10. Änderung der Richtlinien über die Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Amstetten
11. Beauftragung von Peter Keiblinger mit der Erstellung eines Konzepts für die Umsetzung einer Seniorentagesbetreuung in Amstetten (Antrag der SPÖ gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GemO)

Referat des Gemeinderatsausschusses 7:

12. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (PV-Anlage Stadionstraße Grst.Nr. 3071/10)
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)
14. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Burgstaller Grst.Nr. 714/11)
15. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Radweg Wiener Straße)
16. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Geb Ausweisung Wansch Grst.Nr. 2152 und 2153)
17. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Landesstraße 6059, Lewingstraße, Mitterfeldstraße)
18. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Peham Grst.Nr. 2118/1)
19. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Edla (Geb-Standort Ausweisung Schwarz Grst.Nr. 651/7)
20. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst. Nr. 316/1 und Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)
21. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Westsidecity Grst.Nr. 423/22 u.a.)
22. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Danner und Leichtfried Grst.Nr. 908, 909, 925/1)
23. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Preinsbach (Landesstraße L 90 Grst.Nr. 2365/2)
24. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Preinsbach (Käfer Grst.Nr. 20/2, Jandl Grst.Nr. 25/4, Gruber Grst.Nr. 25/2 und Müller-Guttenbrunn Grst.Nr. 26/2)
25. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Stadtgemeinde Amstetten-Kraftwerk Grst.Nr. 15/17)
26. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Stadtgemeinde und Reitverein Geiger Grst.Nr. 30/3 und 26)
27. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Geb Ausweisung Griessenberger Grst.Nr. 447/3)
28. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Ulmerfeld (GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)
29. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Ulmerfeld (Walch Grst.Nr. .13 und 23)
30. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Galtbergstraße Grst.Nr. 1829/34, 1829/15 und 1829/16)
31. Änderung des Bebauungsplanes 3 – AMSTETTEN-SÜD, KG Amstetten (PV-Anlage Stadionstraße Grst.Nr. 3071/10)
32. Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)
33. Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Burgstaller Grst.Nr. 714/11)

34. Änderung des Bebauungsplanes 1.1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Radweg Wiener Straße)
35. Änderung des Bebauungsplanes 1.2 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Landesstraße 6059, Lewingstraße, Mitterfeldstraße)
36. Änderung des Bebauungsplanes – AMSTETTEN-OST, KG Amstetten (Peham Grst.Nr. 2118/1)
37. Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (ÖBB Grst.Nr. 704)
38. Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst. Nr. 316/1 und Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)
39. Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Westsidecity Grst. Nr. 423/22 u.a.)
40. Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Ulmerfeld (GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)
41. Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Ulmerfeld (Walch Grst.Nr. .13 und 23)

Referat des Gemeinderatsausschusses 9:

42. Nachtragsvoranschlag 2021
43. Kreuzweg Schloss Ulmerfeld – Eigentumsübertragung
44. Teilnahme LEADER Region Moststraße 2021-2027 – Kostenbeitrag
45. Elektrische Ausrüstung und Erdunganlage Umspannwerk
46. Förderung der Hundeausbildung – Änderung des GRB vom 22.09.2021
47. Endabrechnung Projekt Amstetten Smart Living AMSL2030
48. Dienstbarkeitsvertrag mit der Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Errichtung einer Kompaktrafostation und Leitungsanlagen auf dem Grundstück Nr. 1593/1, EZ 3767, KG Amstetten durch die Stadtwerke

Referat des Gemeinderatsausschusses 10:

49. Soogut-Markt Amstetten, Subvention
50. Doka GmbH – maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1
51. Bäckerei Danecker e.U. – Errichtung und Betrieb eines Bäckereiverkaufs mit Café im Standort 3300 Amstetten, Graben 60
52. Resch-Ginner GmbH – Errichtung eines digitalen Firmenschildes im Standort 3300 Amstetten, Fabrikstraße 16a
53. BEEP Mobility GmbH – Errichtung und Betrieb eines Produktionsbetriebes mit Montage und Lagerfläche im Standort Dieselstraße 6, KG Mauer
54. Pilotprojekt Fassadenbegrünung BeRTA
55. Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Amstetten für die Heizperiode 2021/2022

56. Räumung Hofmacherteich der Stadtgemeinde Amstetten – Vergabe der pflegerischen Leistungen

Referat des Gemeinderatsausschusses 11:

57. Bericht über vorgenommene Prüfungen

ANFRAGEN



DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantrage ich, folgende Punkte in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des

GEMEINDERATES

aufzunehmen:

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

- 5.1) Bestellung eines Jugendgemeinderats und eines Bildungsgemeinderats gemäß 30 A NÖ Gemeindeordnung 1973: Änderung
- 5.2) Sportklub Union Ertl Glas Amstetten, Pachtvertrag Sportplatz samt Nebenanlagen, Kündigungsverzicht

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 9:

- 48.1) Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen für 10 Kopiergeräte
- 48.2) Aufnahme eines Darlehens für diverse Radwege 2021
- 48.3) Aufnahme eines Darlehens für den Straßenbau Amstetten, Mauer-Greinsfurth, UHN 2021

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 10:

- 56.1) Hartlauer Handelsgesellschaft mbH – Änderung beim bestehenden Geschäftslokal im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 10
- 56.2) IN THE BOX 21 GmbH – Errichtung und Betrieb eines Selbstbedienungsladens im Standort Amstetten, Waidhofner Straße 11
- 56.3) FB-Verwaltungs GmbH – Errichtung digitale Werbefläche im Standort 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 24
- 56.4) Andreas Kern – Aufstellen eines Zeltes im Standort 3300 Amstetten, Ybbsstraße 39
- 56.5) Doka GmbH – maschinelle Änderungen in den Objekten 46, 47, 59 und 31 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1

Begründung: Die angeführten Punkte wurden erst nach Erstellung der Tagesordnung sitzungsreif.

ANWESENHEITSLISTE

ÖFFENTLICHER TEIL

der 11. Sitzung des Gemeinderates am 3. November 2021

Bgm. Christian Haberhauer	3300 Amstetten	Allersdorfer Straße
1. Vzbgm. Markus Brandstetter	3300 Amstetten	Preinsbacher Straße 93
2. Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler	3300 Amstetten,	Klosterstraße 2/5
3. Vzbgm. Dominic Hörlezeder	3362 Mauer	Efeustraße 21

Stadträte der ÖVP:

StR Peter Pfaffeneder	3300 Amstetten	Wienerstraße 19/1
StR Doris Koch, MSc.	3363 Neufurth	Buchenstraße 5
StR Stefan Jandl	3300 Amstetten	Schaffensfeldstraße 12

Stadträte der SPÖ:

StR Elisabeth Asanger, BA,	3362 Mauer	Anemonenstraße 1c
StR Beate Hochstrasser	3363 Ulmerfeld	Flurstraße 5
StR Bernhard Wagner	3300 Greinsfurth	Ebner-Eschenbach-Straße 8a/3

Gemeinderäte der ÖVP:

OV GR Anton Geister	3363 Ulmerfeld	Flurstraße 25
OV GR Mag. Manuel Scherschler	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 13
GR Andreas Gruber	3300 Amstetten	Koplar 75
GR Claudia Marksteiner	3362 Mauer	Winkling 7
GR Reinhard Aigner, MA	3300 Amstetten	Viehdorfer Straße 13
GR Michaela Pfaffeneder	3300 Amstetten	Breitstrum 28
GR Claudia Weinbrenner	3363 Ulmerfeld	Sonnenstraße 21
GR Michael Hülmbauer	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 39
GR Christoph Zechmeister	3300 Amstetten	Anzengruberstraße 13
GR Gerhard Irxenmayer	3300 Greinsfurth	Waidhofner Straße 28/3
GR Helga Seibezeder	3300 Amstetten	Neugasse 10
GR Martina Wadl	3363 Ulmerfeld	Römerstraße 1

Gemeinderäte der SPÖ:

GR Regina Öllinger	3300 Amstetten	Ferdinand-Waldmüller-Straße 5/4
GR Helfried Blutsch	3362 Mauer	Krokusstraße 3
GR Margit Huber	3300 Greinsfurth	Forststraße 7
GR Andreas Fröhlich	3300 Amstetten	Robert-von-Lieben-Straße 4/26
GR Birgit Hornes	3300 Amstetten	Reckentragstraße 47
GR Jakob Hartl	3300 Amstetten	Heimgasse 18
GR Gisela Zipfinger	3300 Amstetten	Siedlungsstraße 31/15
GR Mag. Franz Dangl	3300 Greinsfurth	Wiesenstraße 3
GR Andreas Kaßberger	3363 Hausmehning	Heidestraße 18
GR Birgit Kern	3300 Amstetten	Gartenstraße 7/6/2
GR Manuela Schnakl	3300 Amstetten	Parksiedlung 32/6

Gemeinderätin der Grünen:

GR Sarah Huber	3362 Mauer	Efeustraße 21
----------------	------------	---------------

Gemeinderäte der FPÖ:

GR Harald Wiesauer	3300 Amstetten	Adalbert-Queiser-Straße 3/10
--------------------	----------------	------------------------------

NEOS:

GR Christopher Hager	3300 Amstetten	Roseggerstraße 4/1
----------------------	----------------	--------------------

Entschuldigt:

GR Mag. Peter Fuhs	3300 Amstetten	Siedlungsstraße 31/7
GR Silvia Übelbacher	3363 Ulmerfeld	Graben 48
GR Anja Stix	3300 Amstetten	Preinsbacher Straße 55
StR Heinz Ettlinger	3300 Amstetten	Weitenfeldstraße 4
GR Christian Schrammel	3300 Amstetten	Edlastraße 3

Zuhörer:

3

MitarbeiterInnen Stadtgemeinde:

4

Ort:

Johann-Pözl-Halle

Schriftführer:

StADir.Mag. Beatrix Lehner, Julia Danner

ÖFFENTLICHER TEIL

Der Bürgermeister eröffnet die 11. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Begründet entschuldigt: GR Anja Stix, GR Silvia Übelbacher, GR Mag. Peter Fuhs, StR Heinz Ettliger, GR Christian Schrammel

Da somit mehr als 2/3 der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind, ist die Sitzung beschlussfähig.

1) **Angelobung eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates**

Frau Michaela Lampersberger hat mit Wirkung vom 13. Oktober 2021 auf ihr Amt als Gemeinderätin der Stadt Amstetten verzichtet. Der zustellbevollmächtigte Vertreter der ÖVP Amstetten hat Herrn Gerhard Irxenmayer, MBA zur Besetzung dieses Mandates vorgeschlagen.

Der Bürgermeister Gerhard Irxenmayer, MBA wurde zur Gemeinderatssitzung eingeladen und ersucht ihn vorzutreten und das Gelöbnis zu leisten. Der Bürgermeister ersucht die Damen und Herren des Gemeinderates sich von den Sitzen zu erheben.

Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und die Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Amstetten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Herr GR Gerhard Irxenmayer, MBA legt vor dem Bürgermeister mit Handschlag das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“, ab.

Der Bürgermeister weist GR Herrn Gerhard Irxenmayer, MBA den Platz von Michaela Lampersberger zu.

2) **Ergänzungswahlen**

Frau Michaela Lampersberger hat mit Wirkung vom 13. Oktober 2021 auf ihr Amt als Gemeinderätin der Stadt Amstetten verzichtet. Die zustellbevollmächtigte Vertreter der ÖVP Amstetten hat Herrn Gerhard Irxenmayer, MBA zur Besetzung dieses Mandates vorgeschlagen. Herr GR Gerhard Irxenmayer, MBA wurde vom

Bürgermeister am 03. November 2021 als neues Mitglied des Gemeinderates angelobt.

Aufgrund der Neuzusammensetzung des Gemeinderates gelangen verschiedene Funktionen neu zur Besetzung.

Der Bürgermeister führt nunmehr die Wahl aufgrund der Bestimmungen der §§ 102, 103 und 104 NÖ Gemeindeordnung durch.

Der Wahlvorschlag der zur Besetzung gelangenden Funktionen seitens der ÖVP Amstetten lautet:

Gemeinderatsausschuss 6 – Freizeit, Jugend und Generationen
Mitglied GR Gerhard Irxenmayer (bisher Michaela Lampersberger)

Gemeinderatsausschuss 11 – Prüfungsausschuss –
Mitglied GR Gerhad Irxenmayer (bisher Michaela Lampersberger)

Gemeinderatsausschuss 5 – Kultur und Tourismus
Ersatzmitglied GR Gerhard Irxenmayer (bisher Michaela Lampersberger)

Gemeinderatsausschuss 9 – Finanzen und Stadtwerke
Ersatzmitglied GR Gerhard Irxenmayer (bisher Michaela Lampersberger)

--

Die Stimmzettel sind bereits vorbereitet und der Bürgermeister wird nun die Wahl entsprechend § 115 NÖ Gemeindeordnung vornehmen.

Er ersucht die Klubsprecher der SPÖ und ÖVP je ein Gemeinderatsmitglied zu nominieren, die mit ihm über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheiden und das Wahlergebnis feststellen werden.

Bestimmt werden: GR Christoph Zechmeister (ÖVP)
GR Andreas Fröhlich (SPÖ)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen: 36

Streichungen Gültig

0 ... 36

Herr Bürgermeister fragt den Mandatar, ob er die Wahl annimmt.

Der vorgeschlagene Mandatar nimmt die Wahl an, somit ist er in diese Funktionen gewählt und es sind diese Funktionen nachbesetzt.

1) **Genehmigung der Niederschrift über die 10 Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2021**

Gegen die Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2021 wurde folgender schriftlicher Einwand seitens der SPÖ Amstetten – eingelangt am 13. Oktober 2021 – erhoben:

Der Bürgermeister verweist dazu auf § 7 der Geschäftsordnung *für den Gemeinderat, den Stadtrat und die Gemeinderatsausschüsse*.

Dieser lautet: Neben dem im § 53 NÖ. Gemeindeordnung 1973 angeführten Inhalten des Sitzungsprotokolls erfolgen keine weiteren Aufzeichnungen über Wortmeldungen oder Redensinhalte; insbesondere erfolgt keine Widergabe von Wechselreden, sodass kein Gemeinderatsmitglied verlangen kann, dass seine Rede oder Teile derselben in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden.

1. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bedankt sich bei StR Beate Hochstrasser für ihr Engagement beim Problem zur Behebung des Ärztemangels im Zuge des runden Tisches zum Thema Gesundheitswesen mit der Landesrätin.

Ergänzung: „Frau Stadträtin Beate Hochstrasser freut sich natürlich über die lobenden Worte, möchte aber festhalten, dass sie beim erwähnten Runden Tisch zum Thema Gesundheitswesen entschuldigt gefehlt hat und daher keine Zugeständnisse geäußert wurden!

Vorgesehener Antrag der SPÖ:

Der Einwand besteht zurecht.

Abstimmungsergebnis: 15 dafür(SPÖ)
21 (ÖVP, Grüne, FPÖ, NEOS)

2. Öffentlicher Teil

Ausschuss 1 – Punkt 7- Abschluss einer Vereinbarung zur Vermietung zweier Schaukästen für die Firma Wolfsgeheule

Im Zuge der Wechselreden wurde seitens der SPÖ Mandatäre (Blutsch, Asanger, Wagner, Öllinger, Hochstrasser) gefordert, die freien Schaukästen Vereinen zur Verfügung zu stellen und diese nicht an gewerbliche Betriebe zu vermieten.

Seitens des zuständigen Stadtrates Hr. Pfaffeneder, wurde die Auskunft erteilt , dass keine Vereine einen Schaukasten brauchen würden bzw. beantragt hätten.

Ergänzung: die Fraktion der SPÖ Amstetten möchte festhalten, dass der Verein ACUS Amstetten eine Schaukasten schon seit geraumer Zeit haben möchte. Herr Bürgermeister Haberhauer hat den Vereinsobmann Hr. Sieder aktiv darauf angesprochen und einen Schaukasten versprochen. Dies wurde nicht eingehalten!

Vorgesehener Antrag der SPÖ:

Der Einwand besteht zurecht.

Abstimmungsergebnis: 15 dafür (SPÖ)
21 dagegen (ÖVP, Grüne, FPÖ, NEOS)

3. Ausschuss 9 – Punkt 40 – Subvention SAM NÖ GmbH

In der Wechselrede von Herrn Vizebürgermeister Hörlezeder teilte dieser dem Gemeinderat mit, dass seitens der SAM NÖ GmbH kein Ansuchen für 2021 und auch die entsprechenden Zahlen wie z. B. Bilanzen, Erfolgsabrechnung nicht vorliegen und daher dieser Antrag auch nicht behandelt werden könne. Der Antrag wurde seitens ÖVP, Grüne, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die Fraktion möchte folgenden Sachverhalt festhalten:

Ergänzung: Das Ansuchen um Subvention und die erforderlichen Unterlagen wurden seitens der SAM NÖ GmbH am 11.2.2021 an den Bürgermeister Haberhauer per Mail übermittelt.!

Herr Vizebürgermeister Hörlezeder hat den Gemeinderat in diesem Punkt nicht korrekt informiert und nicht den Tatsachen entsprechend eine Entscheidung herbeigeführt!

Eine öffentliche Entschuldigung von Herrn Hörlezeder an den Gemeinderat ist hier eingefordert!

Vorgesehener Antrag der SPÖ:

Der Einwand besteht zurecht.

Abstimmungsergebnis: 15 dafür (SPÖ)
21 dagegen (ÖVP, Grüne, NEOS, FPÖ)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2021 einschließlich der vorliegenden Einwendungen wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 dafür (SPÖ)
21 dagegen (ÖVP, ÖVP, Grüne, NEOS, FPÖ)

2) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- Bericht über aktuelle Corona Situation in Amstetten
- Bericht über Impfbusaktion am 3.11.2021 am Hauptplatz
- Aktuelle Öffnungszeiten der Teststraße
- Gedenkminute für Soldaten, Kriegsoffer sowie die Terror Oper des Anschlags vom 2.11.2020 in Wien
- Gedenkminute für den ehemaligen Gemeinderat Helmut Denk
- Bürgermeister berichtet über den Spatenstich für den Umbau der Bürogebäude der Stadtwerke
- Bericht über die Projekte der der Regionalen Leitplanung
- Bericht über die Sanierung des Tinterer-Weges

- Bürgermeister informiert über aktuellen Stand Sicherheitsstrategie
- Bürgermeister berichtet über die die Ehrenringvergabe vom 23.9.2021 – verliehen an Armin Blutsch, Karl Ettlinger sowie Stefan Schaub
- Bürgermeister berichtet über die Sozialpreisverleihung an Erika Lininger
- Bürgermeister informiert über die neue Direktorin in Mauer, Denise Malleier
- Bürgermeister berichtet über den Global Energy Award für NÖ – Gewinner Dr. DI Martin Steiner
- Bürgermeister berichtet über die Kulturwochen
- Bürgermeister informiert über „Musical Sommer 2022 – Grease“
- Bürgermeister gibt die Absage der Sportgala aufgrund der Covid Situation bekannt
- Bürgermeister erinnert an den 70. Österreichischen Städtetag
- Bürgermeister informiert über den erfolgreichen Abschluss der Zertifizierung Audit familienfreundliche Gemeinde
- Bürgermeister informiert über die Aufstellung des Weihnachtsbaums am Hauptplatz

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

- 5.1) Bestellung eines Jugendgemeinderats und eines Bildungsgemeinderats gemäß § 30 A NÖ Gemeindeordnung 1973: Änderung
- 5.2) Sportclub Union Ertl Glas Amstetten, Pachtvertrag Sportplatz samt Nebenanlagen, Kündigungsverzicht

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 9:

- 48.1) Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen für 10 Kopiergeräte

Im Referat des Gemeinderatsausschusses 10:

- 56.1) Hartlauer Handelsgesellschaft mbH – Änderung beim bestehenden Geschäftslokal im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 10
- 56.2) IN THE BOX 21 GmbH – Errichtung und Betrieb eines Selbstbedienungsladens im Standort Amstetten, Waidhofner Straße 11
- 56.3) TFB-Verwaltungs GmbH – Errichtung digitale Werbefläche im Standort 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 24
- 56.4) Andreas Kern – Aufstellen eines Zeltes im Standort 3300 Amstetten, Ybbsstraße 39
- 56.5) Doka GmbH – maschinelle Änderungen in den Objekten 46, 47, 59 und 31 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1

Begründung: Die angeführten Punkte wurden erst nach Erstellung der Tagesordnung sitzungsfähig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sodann wird in die Beratung der Tagesordnung eingegangen.

Referat des Gemeinderatsausschusses 1:

5) Bestellung eines Europagemeinderats gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffende Maßnahmen zu geben.

Zur Wahrung der Interessen der Stadtgemeinde bei Themen der EU soll ein Europagemeinderat bestellt werden. Diese Aufgaben soll Herr Gemeinderat Helfried Blutsch wahrnehmen.

Eine gesonderte finanzielle Abgeltung ist mit dieser Bestellung nicht verbunden,

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Herr Gemeinderat Helfried Blutsch wird gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Europagemeinderat bestellt.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

5.1) Bestellung eines Jugendgemeinderats und eines Bildungsgemeinderats gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973: Änderung

Gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Michaela Lampersberger war in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats am 19. Februar 2021 zur Jugendgemeinderätin bestellt worden.

Durch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist eine Neubestellung erforderlich.

GR Anja Stix soll zur neuen Jugendgemeinderätin bestellt werden.

Gleichzeitig soll ihre Bestellung zur Bildungsgemeinderätin widerrufen werden und an ihrer Stelle GR Helga Seibezeder zur Bildungsgemeinderätin bestellt werden.

Eine gesonderte finanzielle Abgeltung ist mit diesen Bestellungen nicht verbunden.

Wechselrede: Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, StR Elisabeth Asanger

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Frau GR Anja Stix wird anstelle der aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Michaela Lampersberger gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Jugendgemeinderätin bestellt.

Gleichzeitig wird ihre Bestellung zur Bildungsgemeinderätin widerrufen und für diese Funktion GR Helga Seibezeder bestellt.

Abstimmungsergebnis: 20 dafür (ÖVP; Grüne, FPÖ)
16 dagegen (SPÖ, NEOS)

Änderungsantrag von Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler:

Es wird der Antrag gestellt GR Andreas Fröhlich als Jugendgemeinderat zu bestellen.

Abstimmungsergebnis : 16 dafür (SPÖ, NEOS)
20 dagegen (ÖVP, Grüne, FPÖ)

5.2) **Sportklub Union Ertl Glas Amstetten, Pachtvertrag Sportplatz samt Nebenanlagen, Kündigungsverzicht**

Mit dem Sportklub Union Ertl Glas Amstetten besteht seit Juli 1997 ein Pachtvertrag hinsichtlich der Anlagen und Räumlichkeiten des Umdasch Stadions zur Durchführung des Fußballbetriebs.

Der ursprüngliche Pachtvertrag wurde auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Sofern das Pachtverhältnis nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird, verlängert es sich automatisch um je ein weiteres Jahr.

Nachdem im Stadion in Amstetten eine Beregnungsanlage für die Nutzung des Trainingsschlauches für den SKU Nachwuchs errichtet wurde, hat der Verein beim niederösterreichischen Fußballverband (NÖFV) um Förderung angesucht. Der NÖFV hat daraufhin mitgeteilt, dass Voraussetzung für eine Förderung ein auf 10 Jahre gültiger Pachtvertrag ist und ersucht um Bestätigung, dass der bestehende Pachtvertrag für die nächsten 10 Jahre nicht gekündigt wird.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der mit dem Sportklub Union Ertl Glas abgeschlossene Pachtvertrag für die Benützung des Umdasch Stadions wird unter Punkt XV. abgeändert. Der Pachtvertrag wird beginnend mit 01.01.2022 für die Dauer von 10 Jahren verlängert. Nach Ablauf dieser Frist, dass ist der 31.12.2031, wird das Pachtverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Die übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Referat des Gemeinderatsausschusses 2

6) ABA Amstetten – Evaluierung der Kanalgebührenordnung durch Adaptierung der Folgelastenberechnung und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung – grundsätzliche Genehmigung und Vergabe der Arbeiten

Die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Amstetten soll evaluiert und eine neue Kanalgebührenordnung im 1. Quartal 2022 beschlossen werden.

Im Zuge der Überarbeitung der Kanalgebührenordnung ist eine Adaptierung der Folgelastenberechnung und Gebührenkalkulation durchzuführen.

Es wurde daher das Büro Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GMBH, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 1 aufgefordert ein Angebot zu erstellen.

Für diese Leistungen wurde vom Büro Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GMBH, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 1 ein Gebührenvoranschlag vom 05. März 2020 mit einem Gesamtbetrag von € 12.500,-- exkl. Mehrwertsteuer vorgelegt.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Der Auftrag für die Adaptierung der Folgelastenberechnung und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung Amstetten ist an das Büro Quantum – Institut für betriebswirtschaftliche Beratung GMBH, 9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 1 zu einem geprüften Angebotsbetrag von € 12.500,-- exkl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

Für die Bedeckung sind im Haushaltsjahr 2021 unter der Haushaltstelle 1/851000-728000 Geldmittel vorgesehen.

Für die Jahresquote 2022 ist für die o.a. Leistungen im Voranschlag für 2022 unter der Haushaltsstelle 1/851000-728000 (Abwasserbeseitigung – Entgelte für sonstige Leistungen) Vorsorge zu treffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) ABA Amstetten BA 97.5 – Sanierung Teichweg-Winthalstraße in offener Bauweise - Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferungen –Auftragsvergabe

Im Bereich des Teichweges ist der bestehende Mischwasserkanal zu sanieren (Dimensionsvergrößerung) und zusätzlich ist ein neuer Überlaufkanal vom bestehenden RÜB Winthalstraße zur Ybbs herzustellen.

Das o.a. Bauvorhaben wird in offener Bauweise hergestellt und umfasst die Errichtung (Neuverlegung-) von ca. 200 lfm Mischwasserkanal und ca. 570 lfm

Überlaufkanal in die Ybbs inkl. der erforderlichen Umschlussarbeiten (GFUP DN800 / DN600 sowie PP DN200 / 150).

Die o. a. Arbeiten wurden namens der Stadtgemeinde Amstetten vom Büro IKW, Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben und fand die Angebotseröffnung am 24. September 2021 in der Abt. III der Stadtgemeinde Amstetten statt.

1.	Fa. STRABAG AG, St. Peter/Au	€ 524.939,63
2.	Fa. Porr Bau GmbH, Mauer	€ 729.036,08
3.	Fa. Zehetner GmbH, Amstetten	€ 793.055,00

Die drei erstgereihten Angebote wurden rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Die Fa. STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter /Au ist mit ihrem Angebot mit einer Gesamtvergabesumme von € 524.939,63 exkl. MWSt. der Billigstbieter.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Auftrag für das Bauvorhaben ABA Amstetten BA 97.5 – Sanierung Teichweg-Winthalstraße in offener Bauweise für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie Lieferungen ist an die Fa. STRABAG AG, An der Bahn 4, 3352 St. Peter /Au zu einem geprüften Angebotsbetrag von € 524.939,63 exkl. MWSt. als Billigstbieter zu vergeben.

Die Bedeckung der Jahresquote für das o.a. BVH (BA 97.5 – Sanierung Teichweg-Winthalstraße) ist durch die Haushaltsstelle 5/851970-004050 gegeben.

Für die Jahresquote 2022 für das o.a. BVH (BA 97.5 – Sanierung Teichweg-Winthalstraße) ist im Voranschlag für 2022 unter der Haushaltsstelle 5/851970-004050 Vorsorge zu treffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Referat des Gemeinderatsausschusses 3

8) Neubau des NÖ Landeskindergartens Eggersdorf, Eggersdorfer Straße 60, 3300 Amstetten

Für den beabsichtigten Neubau des NÖ Landeskindergartens Eggersdorfer Straße Eggersdorfer Straße 60, 3300 Amstetten, wurde eine Begehung durch die Kindergartenkommission des Landes NÖ (Raumbedarfsfeststellung gemäß § 13 NÖ Kindergartengesetz 2006) durchgeführt, der Termin hierfür war am 08. 10. 2021.

Ergebnis gemäß Verhandlungsschrift:

- Die Bevölkerungszahl in Amstetten ist steigend.
- Bei der letztmalig erfolgten Bedarfserhebung, Verhandlungsschrift vom 05.07.2019, wurde der Bedarf für eine 34. Kindergartengruppe festgestellt, welche provisorisch beim Kindergarten Allersdorferstraße, Bewilligung für die provisorische Unterbringung mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 31. Mai 2021, befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023 / 2024, untergebracht ist.
 - Diese 34. Kindergartengruppe soll künftig im neugebauten Kindergarten Eggersdorfer Straße 60 untergebracht werden.
- Im bestehenden Gebäude, Eggersdorfer Straße 60, ist derzeit eine eingruppige befristete Tagesbetreuungseinrichtung untergebracht, welche von der Stadtgemeinde Amstetten errichtet und von der Kidspoint GmbH als Rechtsträger betrieben wird. Die Bewilligung zum Betrieb der eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung am Standort, 3300 Amstetten, Eggersdorfer Straße 60, wurde zuletzt mit Bescheid der NÖ Landesregierung, vom 29. April 2021, befristet bis 31. August 2023, verlängert.
 - Für diese o.g. Tagesbetreuungseinrichtung müssen für die Phase des Kindergartenneubaus, Ersatzräumlichkeiten für eine zunächst befristete Unterbringung noch gefunden werden.
 - Für den momentan geplanten Fall, dass diese Tagesbetreuungseinrichtung nach dem Neubau wieder am Standort Eggersdorfer Straße 60 untergebracht werden soll, muss wieder eine provisorisch befristete Genehmigung des Landes NÖ eingeholt werden.
- Raumerfordernis für den Kindergarten, gemäß Verhandlungsschrift:
 - Für jede Gruppe:
 - 1 Gruppenraum (mind. 60 m²)
 - 1 Abstellraum zum Gruppenraum
 - 1 Kindersanitäranlage (2 WC-Sitzzellen sowie 2 Waschbecken)
 - 1 Garderobe für Kinder
 - Für den gesamten Kindergarten:
 - 1 Bewegungsraum (mind. 60 m²)
 - 1 Abstellraum zum Bewegungsraum
 - 1 Personalgarderobe samt Personalaufenthalt
 - 1 LeiterInnenkanzlei
 - 1 Erwachsenen-WC samt Dusche (behindertengerecht)
 - 1 Wickelbereich
 - 1 Teeküche
 - 1 AR für Reinigungsgeräte
 - 1 AR für Gartengeräte
 - Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:
 - 1 Multifunktionsraum (mind. 15 m²)

Rückzugsbereiche zum Gruppenraum (mind. je 10 m²)

1 Windfang

1 allgemeiner Lagerraum (mind. 10 m²)

- Aufgrund der aktuell erhobenen Zahlen und Daten ist der Bedarf an drei zusätzlichen Kindergartengruppen (35., 36. und 37. Gruppe) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten, ab dem Kindergartenjahr 2023 / 2024 dauerhaft gegeben.
- Die angebotene Liegenschaft Parz. Nr. 1845/5 im Gesamtausmaß von 3.014 m², am Standort 3300 Amstetten, Eggersdorfer Straße 60, ist für den Neubau eines viergruppigen NÖ Landeskindergartens, bei entsprechender Planung und zweigeschoßiger Ausführung, grundsätzlich geeignet. Ein Fläche zum Spielen im Freien von mind. 480 m² pro Gruppe hat jedenfalls zu verbleiben.
- Eine Förderung aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds kann beantragt werden.

Gemäß der Information der Abt. III/1 Hochbau ist die Fertigstellung des geplanten viergruppigen neuen NÖ Landeskindergartens Eggersdorfer Straße 60 bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2023 / 2024 geplant.

Die für den viergruppigen Neubau des Kindergartens geschätzten Baukosten liegen bei € 2.446.440,00 (exkl. USt). Die Baukosten für den geplanten Kindergartenneubau sind im VA 2022 der Stadtgemeinde Amstetten bzw. mittelfristigem Finanzplan bereits budgetiert / berücksichtigt.

Wechselrede: Vzbgm. Mag Gerhard Riegler, GR Mag. Franz Dangl, StR Doris Koch
Vzbgm. Markus Brandstetter,

Beschluss gemäß Abänderungsantrag von Mag Gerhard Riegler und Vzbgm Markus Brandstetter (GR v. 03.11.2021):

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zum Neubau eines viergruppigen Kindergartens in Amstetten.

Die näheren Details in der Planung und Ausführung werden bei der Umsetzung des Projektes festgelegt.

Diese Änderungen sind beginnend mit dem Voranschlag 2022 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Die Standortfrage ist noch gesondert zu klären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) **Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2021 für die Kinder der Bediensteten der FF Amstetten**

Die Bediensteten der Feuerwehr Amstetten erhielten, analog den Bediensteten der Stadtgemeinde Amstetten, in den vergangenen Jahren für ihre Kinder aus Anlass des Weihnachtsfestes eine außerordentliche Zuwendung, wobei die Gewährung und die Höhe dieser Weihnachtszuwendung jedes Mal durch den Gemeinderat beschlossen wurden.

In der Sitzung hinsichtlich der „Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes“ wurden allerdings die drei Bediensteten der Feuerwehr Amstetten nicht erwähnt. Aus diesem Grund soll nun auch für die Bediensteten der Feuerwehr Amstetten der Beschluss für das schon traditionelle Weihnachtskindergeld gefasst werden.

Im kommenden Jahr soll dieser Beschluss gleich mit den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Amstetten im September mitbeschlossen werden.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Für die Bediensteten der Feuerwehr Amstetten wird das traditionelle Weihnachtskindergeld, analog der bereits beschlossenen Richtlinien für die Gemeindebediensteten hinsichtlich der Gewährung einer außerordentlichen Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes 2021 (Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2021, Punkt 27 ÖT), genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Referat des Gemeinderatsausschusses 6:

10) Änderung der Richtlinien „Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Amstetten“

Die soziale Aktion „Seniorenclub - Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Amstetten“ wurde zur Betreuung älterer Menschen eingerichtet.

In den Sonderbestimmungen der Richtlinien unter § 5, Abs. A.) ist die Abhaltung der Weihnachtsfeier für Senioren geregelt:

1. Für die Aktion „Seniorenclub“ Weihnachtsfeier wurde das Alter bei Frauen mit dem vollendeten 60. Lebensjahr und bei Männern mit dem vollendeten 65. Lebensjahr festgelegt.
2. Die Teilnahmeberechtigung für die Weihnachtsfeier richtet sich nach dem Einkommen und darf nicht mehr als 20 % über dem Richtsatz der Mindestpension liegen.
3. Anlässlich dieser Weihnachtsfeier mit einem Rahmenprogramm wird über Vorschlag des/der Bürgermeisters/in den MindestpensionistInnen eine Geldspende übergeben. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Gesundheitskrise, kann die Weihnachtsfeier entfallen und die Geldspende trotzdem in bar ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Betrags erfolgt in Form der Amstettner Gutscheinkarte des Stadtmarketings.
In diesen begründeten Ausnahmefällen wird die Geldspende der Höhe nach so festgelegt, dass die Ersparnis durch die Nichtausrichtung der Weihnachtsfeier eingerechnet wird.
Für das Jahr 2020 liegt der Betrag bei € 60,-- für Einzelpersonen und bei € 70,-
- für Ehepaare.

Ab dem Jahr 2021 soll die Art der Auszahlung der Weihnachtszuwendung von den EmpfängerInnen selbst gewählt werden können. Bei der Anmeldung soll bekannt gegeben werden, ob die Übergabe des Betrags in Form der Amstettner Gutscheinkarte oder in bar gewünscht wird.

Dazu müssen die Richtlinien § 5, Abs. A.) Weihnachtsfeier, Zl. 3. angepasst werden. Die geänderten Richtlinien liegen bei und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SV.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Richtlinien über die Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Amstetten werden wie folgt geändert:

§ 5, Abs. A.) Weihnachtsfeier, Zl. 3.:

3. Anlässlich dieser Weihnachtsfeier mit einem Rahmenprogramm wird über Vorschlag des/der Bürgermeisters/in den MindestpensionistInnen eine Geldspende übergeben. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Gesundheitskrise, kann die Weihnachtsfeier entfallen und die Geldspende trotzdem ausgezahlt werden.

Die Art der Auszahlung kann von den EmpfängerInnen selbst gewählt werden und erfolgt entweder in Form der Amstettner Gutscheinkarte oder in bar.

Die neu formulierten Richtlinien liegen dieser Sitzungsvorlage bei und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

11) **Beauftragung von Peter Keiblinger mit der Erstellung eines Konzepts für die Umsetzung einer Seniorentagesbetreuung in Amstetten (Antrag der SPÖ gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GemO)**

Wechselrede: Vzbgm. Markus Brandstetter, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, OV GR Andreas Gruber, GR Margit Huber, Vzbgm. Dominic Hörlezeder, GR Claudia Weinbrenner, GR Mag. Franz Dangel, GR Helfried Blutsch, StR Elisabeth Asanger, Bgm. Christian Haberhauer

Abstimmungsergebnis : 17 dafür (SPÖ, FPÖ, NEOS)
19 dagegen (ÖVP, Grüne)

Antrag von Vzbgm Dominic Hörlezeder:

Tagesordnungspunkt 11 in den Ausschuss zurückzuverweisen.

Abstimmungsergebnis : 19 dafür (ÖVP Grüne)
17 dagegen (SPÖ, FPÖ, NEOS)

19.40 Uhr bis 19.52 Uhr die Sitzung wird unterbrochen.

Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)**

Die Stadtgemeinde Amstetten (öffentliches Gut) ist im Besitz des Grundstückes Nr. 1040/1, KG Amstetten. Zum Teil handelt es sich um eine Verkehrsfläche und eine kleine Teilfläche ist als Grünland-Grüngürtel im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Die betroffene Fläche im Bereich des Grünland-Grüngürtels befindet sich in der Wienerbergsiedlung, östlich der Viehdorfer Straße.

Das Grundstück Nr. 1040/2, im Flächenwidmungsplan zum Teil als Bauland-Wohngebiet und zum Teil als Grünland-Grüngürtel ausgewiesen, ist im Besitz von Frau Laumer Elfriede, Reitbauernstraße 21, 3300 Amstetten. Herr DI Paul Laumer möchte dieses Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebauen und im nordwestlichsten Bereich eine Garage errichten. Herr Laumer beabsichtigt die Zufahrt zur Garage von Westen über eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1040/1 anzuordnen.

Es wurde das Ansuchen zum Erwerb dieser Teilfläche und Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland-Grüngürtel auf Bauland-Wohngebiet gestellt. Derzeit befindet sich auf dieser Fläche eine Müllsammelstelle für Metall und Glas.

8. MAS v. 04.05.2021:

Lt. Ing. Stadlbauer ist ein Versetzen der Entsorgungscontainer zu Lasten der Familie Laumer möglich. DI Porsch weist darauf hin, dass aufgrund der Böschung die Hinzuziehung eines Geologen erforderlich ist. Er empfiehlt eine Widmung in „private Verkehrsfläche“. Dies ist jedoch nur möglich, wenn dieser Teil nur als Zufahrt zur Garage genutzt wird.

Mit Familie Laumer ist abzuklären, wie die Bebauung schlussendlich geplant ist. Daraus ergibt sich dann die mögliche Widmung in private Verkehrsfläche oder Bauland-Wohngebiet.

Familie Laumer ist darauf hinzuweisen, dass für die neu erworbene Fläche eine Ergänzungsabgabe fällig wird.

Seitens der Verwaltung ist mit Familie Laumer zu klären, wie die zu erwerbende Fläche nun genutzt werden soll. Daraus ergibt sich eine Widmung in Bauland-Wohngebiet oder private Verkehrsfläche. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen beiden Möglichkeiten der Widmung zu. Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 563: KG Amstetten
(Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19.57 Uhr StR. Bernhard Wagner verlässt den Sitzungssaal.

14) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Burgstaller Grst.Nr. 714/11)**

Für das an der Feldstraße und Anton-Schmidl-Straße gelegene Eckgrundstück Nr. 714/11 soll der Bebauungsplan in Bezug auf die Bauklasse geändert werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde diskutiert und beschlossen.

Gemäß den neuen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 ist auch die rechtskräftige Widmung des Bauland-Kerngebietes abzuändern, denn die Übergangsbestimmungen lt. § 53, Abs. 15, NÖ ROG 2014, würden durch die Abänderung der Bebauungsbestimmungen verloren gehen.

Daher muss auch noch zusätzlich eine Umwidmung in Widmung „Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung“ erfolgen, denn nur innerhalb dieser „neuen“ Widmung kann eine höchstzulässige Geschoßflächenzahl größer als 1 festgelegt werden.

Aufgrund der geplanten Bebauung ergibt sich eine Geschoßflächenzahl von 1,48 und es wird vorgeschlagen, diese mit 1,7 festzulegen, um noch einen kleinen Spielraum bei der Endausfertigung der Planung zu haben.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 566: KG Amstetten
(Radweg Wiener Straße)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Geb Ausweisung Wansch Grst.Nr. 2152 und 2153)**

Herr und Frau Johann Franz und Margareta Wansch, Greimpersdorfer Straße 121, 3300 Amstetten, sind Eigentümer der Grst.Nr. 2152 und 2153, beide KG Amstetten. Auf dem Grst.Nr. 2152 befindet sich ein Wohngebäude mit Wirtschaftstrakt. Erste Aufzeichnungen gibt es bereits aus dem Jahr 1899. Der Anschluss an die Strom- und Wasserversorgung ist gegeben. Die Schmutz- und Fäkalwässer werden in die bestehende Senkgrube eingeleitet.

Da keine Landwirtschaft mehr betrieben wird, wurde das Ansuchen gestellt, im Flächenwidmungsplan das bestehende Objekt als „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ auszuweisen.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Raumplaners, soll die Ausweisung des Objektes Greimpersdorfer Straße 121, 3300 Amstetten, als „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 567: KG Amstetten
(Geb Ausweisung Wansch Grst.Nr. 2152 und 2153)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Landesstraße 6059, Lewingstraße, Mitterfeldstraße)**

Im Rahmen des Änderungsblockes 27B/20 wurde für die betrieblich genutzten Flächen entlang der Wiener Straße, der Mitterfeldstraße und der Lewingstraße sowie für die Fläche des Bauland-Sondergebiet-Gesundheitseinrichtungen der Bebauungsplan 1 Amstetten-Mitte erweitert (→ Amstetten-Mitte 1.2.).

Auf Grundlage der nun im neuen Teilbebauungsplan exakt festgelegten Straßenfluchtlinien soll eine Anpassung der Ausweisungen des Flächenwidmungsplanes erfolgen. In mehreren Teilbereichen führt dies zu minimalen Abänderungen zwischen den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und öffentlicher Verkehrsfläche. (Diese sind im Maßstab 1:5 000 auf Grund der Geringfügigkeit kaum darstellbar.)

Weiters wurden im Bereich der Firma Ötscher, Kreuzung zur Landesstraße und Lewingstraße, sowie weiterführend bis zum Kreuzungsbereich Mitterfeldstraße zwischenzeitlich Vermessungen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Naturstandsvermessungen soll im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Wechselrede: GR Mag. Franz Dangl, Vzbgm. Markus Brandstetter

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 568: KG Amstetten
(Landesstraße 6059, Lewingstraße, Mitterfeldstraße)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Amstetten (Peham Grst.Nr. 2118/1)**

Im Siedlungsgebiet „In der Luft“ in Amstetten Ost ist für den westlich der OMV-Tankstelle gelegenen Straßenzug auf Parzelle Nr. 3081 im Flächenwidmungsplan ein geplanter Umkehrplatz in Form einer 12,5 x 12,5 m großen öffentlichen Verkehrsfläche verordnet.

Bis zum Oktober 1995 war dieser Umkehrplatz sogar noch weiter nördlich ausgewiesen. Im Zuge des damaligen Änderungsverfahrens entschied man sich jedoch für eine Verschiebung, da das östlich daran angrenzende Bauland-Kerngebiet ein Grundstück bleiben und nicht mehr geteilt werden sollte. Damit konnte die Länge der südlichen Strichstraße reduziert werden.

Nunmehr besteht seitens des Grundeigentümers der Parzellen Nr. 2117 und 2118/1 (Herr Helmut Peham und Frau Johanna Peham, Reichsstraße 90/1) das Anliegen, diesen Umkehrplatz gänzlich zu streichen, da dieser künftig nicht mehr erforderlich wäre. Herr Peham beabsichtigt, einen Teil der Parzelle Nr. 2118/1 dem nördlichen Grundstück zuzuschlagen und die verbleibende Fläche in zwei Grundstücke zu teilen. Die südliche dieser beiden Parzellen wäre über die südlich angrenzende Verkehrsfläche funktionsgerecht erschlossen. Für die Erschließung der nördlichen neuen Parzelle gäbe es dann nur noch eine rd. 6 m breite Erschließungsstraße ohne Wendemöglichkeit.

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F, sieht am Ende von Sackgassen, wenn es ihre Länge und Breite erfordert, die Anordnung von Umkehrplätzen mit einer Mindestbreite von 12,5 m vor.

Im gegenständlichen Fall gilt es folglich zu diskutieren, ob eine solche Erforderlichkeit auch weiterhin besteht oder nicht und wie mit etwaigen künftigen Problemen hinsichtlich Schneeräumung und Müllentsorgung umzugehen wäre, wenn seitens der Stadtgemeinde Amstetten nicht auf eine Abtretung in das öffentliche Gut bestanden wird, um die Fläche des langjährig vorgesehenen Wendeparkplatzes sicherzustellen.

Die Anbindung an die B 1 besteht derzeit über eine rund 5 m breite Straße, welche im Bebauungsplan jedoch als öffentlicher Weg festgelegt ist, „der keine Durchzugs- oder Aufschließungsstraße für Bauland“ darstellt. Hier wäre zu überlegen, ob eine Regelung gemäß der Straßenverkehrsordnung zwecks Einschränkung der Zufahrt nur für Anrainer sinnvoll wäre.

7. MAS v. 10.03.2021:

Die Mitglieder des Mobilitätsausschusses stimmen für die Streichung des Umkehrplatzes. Ob eine Regelung gemäß der Straßenverkehrsordnung zwecks „Einschränkung der Zufahrt nur für Anrainer“ oder eine Einbahnregelung sinnvoll wäre, soll zu gegebener Zeit nochmals diskutiert werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 569: KG Amstetten
(Peham Grst.Nr. 2118/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Edla (Geb-Standort Ausweisung Schwarz Grst.Nr. 651/7)**

Mit Schreiben vom 03.03.2021 ersucht Herr Roland Schwarz, Hollerweg 2/7, 3362 Oed-Öhling, um Änderung des ausgewiesenen erhaltenswerten Gebäudes im Grünland, Nr. 103 im Flächenwidmungsplan auf „erhaltenswertes Gebäude.Standort“.

Das Gebäude befindet sich auf dem Grundstück Nr. 651/7, KG Edla, im Einfahrtbereich der B1 zum Haaberg. Das Gebäude wurde im Jahr 1929 errichtet und war bis vor ca. 2 Jahren bewohnt. Herr Schwarz möchte das Haus abbrechen und für sich selbst ein neues Wohnhaus errichten.

Laut NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist dies möglich, wenn das erhaltenswerte Gebäude mit dem Zusatz „Standort“ im Flächenwidmungsplan ausgewiesen wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude zumindest 10 Jahre hindurch ununterbrochen für Wohnzwecke nutzbar war. Die Wiedererrichtung eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland ist für den Eigenbedarf des Gebäudeeigentümers bis zu einer Bruttogeschoßfläche von 170 m² zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes auf Wohnnutzung eingeschränkt wird. Es darf nur eine Wohneinheit errichtet werden und bei der Wiedererrichtung des erhaltenswerten Gebäudes muss die Überschneidung mit dem Grundriss des Bestandes zu 50 % gegeben sein.

Das Gebäude hat die Anforderung in Bezug auf Wohnen erfüllt und Herr Schwarz wurde über die rechtlichen Bedingungen informiert.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 570: KG Edla
(Geb-Standort Ausweisung Schwarz Grst.Nr. 651/7)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst. Nr. 316/1 und Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)**

Während der öffentlichen Auflage des Änderungsblockes 26F/20 (06.07.2020 bis 17.08.2020) hatte Herr Georg Holm, Waidhofner Str. 14, 3300 Greinsfurth, eine schriftliche Stellungnahme bei der Stadtgemeinde Amstetten eingebracht.

Diese nahm – neben Anmerkungen zum damals nicht gegenständlichen Flurbereinigungsverfahren ABB-FB-612 – Bezug zum Änderungspunkt Gassner (Punkt 553) und in weiterer Folge auf die im Zuge des Änderungsverfahrens 21F/17 erfolgte Umwidmung von zahlreichen Grundstücken in Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz zwischen Bahn, Waidhofner Straße und L 6137.

Weiters führte er an, dass eine in Aussicht gestellte Bereinigung der von ihm gepflegten Quadratmeter „am Spitz“, zwischen Straße, Grst. Nr. 2357/1 und den Parzellen Nr. 225 und 223 nicht nachgegangen wurde, und fragte nach, ob diese Änderung des Flächenwidmungsplanes noch möglich bzw. vorgesehen ist.

Seitens der Stadtgemeinde gab es daraufhin einen kurzen Lokalausweis des betroffenen Flächenstückes. Dabei wurde festgestellt, dass die kleine Grünfläche der im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Amstetten stehenden Parzelle Nr. 2357/1 nicht für die funktionsgerechte Erschließung der beiden Häuser auf den Grst.Nr. 315/1 und 315/3 erforderlich ist. Folglich könnte sie in den Privatbesitz von Herrn Holm übergeben werden.

Der Flächenwidmungsplan wäre infolgedessen entsprechend abzuändern, Umwidmung von öffentlicher Verkehrsfläche in Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz.

Herr Holm hatte in der Stellungnahme außerdem seine Einwände im Zusammenhang mit dem Block 21F/17 wieder aufgegriffen. Seinem Hauptanliegen, einen Teil des Grundstücks nördlich seines Hauses in das Bauland-Wohngebiet einzubeziehen und das Grst.Nr. 312 in Bauland-Wohngebiet umzuwandeln, wurde – seinen Ausführungen nach – nicht nachgegangen.

Wie auch schon im Gemeinderatsprotokoll 20.03.2018 vermerkt, verfügt Parzelle Nr. 312 über keinen Anschluss an öffentliches Gut und kann daher nicht in Wohnbauland umgewidmet werden. Diesem Anliegen kann daher nicht nachgekommen werden.

Was die Möglichkeit einer Bauland-Erweiterung nördlich seines Wohnhauses betrifft, so kann festgehalten werden, dass die Grst.Nr. 315/1 und 225 nicht die gleiche Einlagezahl aufweisen. Dies und eine damit verbundene Vereinigung der beiden Liegenschaften ist jedoch Voraussetzung für eine Erweiterung des Wohnbaulandes. Die Vereinigung der beiden Grundstücke wurde von Herrn Holm bereits mündlich zugesagt.

Vom raumordnungsfachlichen Standpunkt könnte dann eine Einbeziehung des vorhandenen Baubestandes in das Bauland-Wohngebiet erfolgen. Gleichzeitig soll

im Zuge dieser Änderung im Bereich des nördlichen Grundgrenzenverlaufes des Grst.Nr. 316/1 die Widmungsgrenze diesem angepasst werden.

Was Herrn Holms Ansichten zur rechtskräftigen großflächigen Ausweisung von Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz betrifft, so ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass diese dem Schutz der homogenen Wohnzonen vor einem Heranrücken landwirtschaftlicher Gebäude dienen sollen und eine weitgehend einheitliche Tiefe von rund 90 m aufweisen. Die Festlegung erfolgte nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet. Es gibt keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, an diesen Abgrenzungen Abänderungen vorzunehmen.

Anmerkung: Angesichts des Einwandes von Herrn Holm im Jahr 2018 erfolgte eine ca. 40 m umfassende kleinflächige Reduktion der Tiefe des „Gfrei-I“ auf Parzelle Nr. 244/1. Hintergrund war die Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten Objekte.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten, jedoch soll eine Auflage erst nach Klärung der Rechtslage im neuen Raumordnungsgesetz (ev. zählen Anpassungen von Baulandflächen nicht zur Flächenbilanz) erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 571: KG Mauer
(Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst.Nr. 316/1 und
Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21) Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Westsidecity Grst.Nr. 423/22 u.a.)

Auf Grundlage einer erfolgten Neuvermessung im nördlichen Bereich der „Westsidecity“ wurden die rechtskräftigen Widmungsfestlegungen im Nahbereich des Einkaufszentrums überprüft.

Dabei wurde augenscheinlich, dass das entlang der Bahn und im Kreuzungsbereich „Äuerl“/Waidhofner Straße verordnete Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzwand nicht mit der Lage der seit über 10 Jahren bestehenden Lärmschutzwand in der Natur übereinstimmt. Tatsächlich verläuft die Wand knapp an der Grundgrenze zur Bahnparzelle Nr. 254/1 bzw. näher am genannten Kreuzungsbereich. Folglich soll im Flächenwidmungsplan eine Anpassung der Festlegung von Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzwand an den tatsächlichen Verlauf in der Natur erfolgen.

Dies hat zur Folge, dass sich die Kenntlichmachung der Bahn verringert und die Fläche des bisherigen Ggü-Lärmschutzwand dem angrenzenden Bauland-Betriebsgebiet auf Parzelle Nr. 423/22 zugeschlagen wird.

Östlich davon, d.h. im Bereich der Grst.Nr. 356/1, 346/1, 346/2 und 346/3, zeigt ein Vergleich zwischen Luftbild, Kataster und Flächenwidmungsplan, dass die Kenntlichmachung der Bahn bis auf die genannten privaten Grundstücke reicht. Auch hier soll im Flächenwidmungsplan eine Bereinigung erfolgen, welche die Reduktion der Kenntlichmachung der Bahn und eine minimale Vergrößerung des rechtskräftigen Bauland-Wohngebietes bis zu den nordwestlichen Grundgrenzen umfasst.

Am nördlichen Rand der Westsidecity wurde im Zuge des Änderungsblockes 19 im Jahr 2017 eine private Verkehrsfläche festgelegt. Nunmehr liegen neue Grundstücksstrukturen vor. Die Verkehrsflächenausweisung reicht dabei nicht bis an das östliche Ende der Parzelle Nr. 423/21. Angesichts der Parkplatzengpässe wird es als sinnvoll erachtet, die „Vp“-Widmung für die Errichtung von Stellflächen für den ruhenden Verkehr um ca. 14 m in Richtung Osten zu erweitern. (Eine gleichzeitige Abklärung mit der Forstbehörde angesichts der geringfügigen Überlagerung mit einer Forstfläche ist hierfür Voraussetzung.)

Gleichzeitig soll auch für das rechtskräftige Bauland-Betriebsgebiet eine Anpassung an die neue Grundstücksstruktur erfolgen. Dies bedingt eine Verschiebung der Widmungsgrenze um rund 6 m in Richtung Norden.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten, jedoch soll eine Auflage erst nach Klärung der Rechtslage im neuen Raumordnungsgesetz (ev. zählen Anpassungen von Baulandflächen nicht zur Flächenbilanz) erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, mit Schreiben vom 07.10.2021, RU1-R-17/278-2021:

GlF, Vp, Bahn => Vp, BB-emissionsarm

Im Norden erfolgt eine Neuabgrenzung und geringfügige Erweiterung einer privaten Verkehrsfläche, die zur Schaffung von Stellplätzen vorgesehen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht ein hohes öffentliches Interesse an einer Nutzung als Verkehrsfläche nur dann attestiert werden kann, wenn die westlich angrenzende, nicht bestockte Vp-Fläche vorher bzw. zeitgleich als Parkplatz umgesetzt wird. Dies wäre darzulegen.

Ing. Freinberger erläutert, dass das vom Grundeigentümer erworbene Grundstück größer ist, als die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene private Verkehrsfläche. Diese Restfläche soll nun auch als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Das Ansuchen um Baubewilligung zur Errichtung des Parkplatzes wurde bereits im März 2021 bei der OV Mauer abgegeben. Der Bedarf für die zusätzlichen PKW-Stellplätze ergibt sich einerseits aus der veränderten Nutzung des Gebäudes und aus der Vergrößerung des Fitnessstudios.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)
Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 572: KG Mauer
(Westsidecity Grst.Nr. 423/22 u.a.)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Danner und Leichtfried Grst.Nr. 908, 909, 925/1)**

Im Bereich der Liegenschaften Urlweg 10 und 12 ist die Verkehrsfläche laut Kataster nicht mit dem Naturstand ident.

Daher sollen die bestehende geringfügige Differenz korrigiert und die Widmung „Verkehrsfläche“ dementsprechend angepasst werden.

6. MAS v. 25.11.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 574: KG Mauer
(Danner und Leichtfried Grst.Nr. 908, 909, 925/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Preinsbach (Landesstraße L 90 Grst.Nr. 2365/2)**

Die Ardaggerstraße als Landesstraße L 90 führt vom Kreisverkehr Linzer Straße Richtung Norden bis zum Betriebsgebiet in Ardagger. Von der Siedlungsgrenze der Stadt Amstetten beginnend Richtung stadtauswärts wurde die Straße zur Gänze neu hergestellt. Dabei wurde auch der Verlauf geringfügig verändert.

Dieser neue Verlauf soll nun im Flächenwidmungsplan dargestellt werden.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 577: KG Amstetten
(Landesstraße L90 Grst.Nr. 2365/2)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Preinsbach (Käfer Grst.Nr. 20/2, Jandl Grst.Nr. 25/4, Gruber Grst.Nr. 25/2 und Müller-Guttenbrunn Grst.Nr. 26/2)**

Im Jahr 2006 wurden die Grundstücke in Preinsbach entlang des öffentlichen Gutes, Grst.Nr. 2688, KG Preinsbach, neu vermessen und darauf folgend der Flächenwidmungsplan dem neuen Grenzverlauf angepasst.

Im Zuge einer Anfrage wurde festgestellt, dass im Bereich der Grundstücke Nr. 20/2, 25/4, 25/2 und 26/2 die Vermessung falsch übernommen wurde.

Es soll nun die Übereinstimmung mit den Grundgrenzen im Flächenwidmungsplan hergestellt werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

DI Porsch würde vorschlagen, die Erweiterungsfläche der Parzelle Nr. 20/2 auf Bauland-Agrargebiet umzuwidmen und die Grst.Nr. 25/2 und 25/4 sowie die Restfläche der Parzelle Nr. 26/2 als private Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Dies deshalb, da die Grundstücke Nr. 25/2 und 25/4 keine eigenständig bebaubare Grundstücke darstellen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 579: KG Preinsbach
(Käfer Grst.Nr. 20/2, Jandl Grst.Nr. 25/4, Gruber
Grst.Nr. 25/2 und Müller-Guttenbrunn Grst.Nr. 26/2)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

25) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Stadtgemeinde Amstetten-Kraftwerk Grst.Nr. 15/17)**

Aufgrund der fortschreitenden Quartiersentwicklung des ÖBB Geländes „Quartier A“ und den damit verbundenen steigenden Strombedarf ist ein Ausbau der bestehenden Stromversorgungsanlagen in Allersdorf erforderlich.

Unter Berücksichtigung sämtlicher technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte ist die Aufstellung und Anordnung diverser Betriebsmittel und dazugehöriger Gebäude für die Stadtwerke Amstetten notwendig. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen muss die Grundgrenze der Parzelle Nr. 15/17, KG Schönbichl, zur Grillparzerstraße hin verlegt werden.

Die Gründe für die notwendige Änderung der Grundgrenzen und der Straßenumlegung:

- Eine Aufstockung bzw. ein Ausbau der bestehenden Räumlichkeiten im Bereich des Kraftwerkes Allersdorf ist wegen der Betriebsführung (Versorgungssicherheit Amstetten), der bestehenden Bausubstanz und den sich seit der Errichtung geänderten Vorschriften und Auflagen wirtschaftlich nicht möglich.
- Ein Verlegen des Bauplatzes Richtung Osten ist ebenfalls aufgrund der Betriebsführung nicht möglich, da die gesamten Hauptstromkabel der Stadt Amstetten in diesem Bereich verlaufen. Zusätzlich würden die Einbring- und Revisionsöffnung in das bestehende Schaltheus verbaut.

26) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Stadtgemeinde und Reitverein Geiger Grst.Nr. 30/3 und 26)**

Der Standort des Reitvereins Amstetten in Allersdorf weist bislang die Widmung Grünland-Sportstätte (Gspo) auf. Solche Flächen sind für Sport- und Freizeitgestaltung im Freien vorgesehen. In dieser Widmungsart sind die für Freiluftsportarten erforderlichen Gebäude wie Sanitär- und Umkleideräume, Zuschauertribünen und dgl. zulässig.

Bauwerke für den Hallensport (Schwimm- und Tennishallen etc.) sind in dieser Widmung grundsätzlich nicht zulässig, wobei die Verhältnismäßigkeit zwischen den Freiflächen und den bebauten Flächen nicht unbedeutend ist. Daher ist eine geeignete Baulandwidmung (z.B. Bauland-Sondergebiet) erforderlich.

Nachdem nunmehr der Bedarf an zusätzlichen Gebäuden aktuell gegeben ist und weitere Bedarfe an Gebäuden in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, soll die für derartige Baumaßnahmen vorgesehene Fläche von Gspo auf Bauland-Sondergebiet-Reitsport umgewidmet werden.

06. MAS v. 25.11.2020:

Die Erläuterung des Sachverhalts erfolgt durch Baudir. DI Heigl. Er erklärt, dass eine Ergänzungsabgabe von rd. € 16.000,00 nach der Umwidmung fällig wird. Diese Abgabe muss vorgeschrieben werden. Ob diese jedoch als Vereinsförderung dem Verein wieder zugutekommt, ist eine politische Entscheidung. Grundsätzlich ist es erforderlich, ein rechtlich ordentliches Fundament für bauliche Erweiterungen zu schaffen. Auch DI Hofstätter sieht dies als ein vorrangiges Ziel an.

StR Wagner unterstützt dieses Anliegen. Auch für ihn sind Fortbestand und Entwicklung des Vereines von großer Wichtigkeit. Seiner Meinung nach soll die Abgabe als außerordentliche Vereinsförderung dem Verein wieder zugutekommen.

Auch für Vzbgm. Brandstetter ist es ein vorrangiges Ziel, dass die Rechtssicherheit für bauliche Erweiterungen geschaffen wird. Betreffend der Abgabe und einer etwaigen Vereinsförderung soll noch eine Lösung gefunden werden.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 581: KG Schönbichl
(Stadtgemeinde und Reitverein Geiger Grst.Nr. 30/3 und 26)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

27) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Schönbichl (Geb Ausweisung Griessenberger Grst.Nr. 447/3)**

Frau Monika Griessenberger, Grillparzerstraße 76/2, 3300 Amstetten, ist Eigentümerin der vorgenannten Liegenschaft. Das Grst.Nr. 447/3 ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünlandfläche ausgewiesen. Es wird keine aktive Landwirtschaft mehr betrieben.

Im Gebäude soll für die Tochter eine weitere Wohneinheit eingebaut werden. Um dies zu ermöglichen, ist die Festlegung „erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ („Geb“) im Flächenwidmungsplan erforderlich.

Das Objekt verfügt über einen Kanalanschluss, ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit einer Zentralheizung ausgestattet.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Raumplaners, soll die Ausweisung des Objektes Grillparzerstraße 76/2, 3300 Amstetten, als „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 582: KG Schönbichl
(Geb Ausweisung Griessenberger Grst.Nr. 447/3)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf

diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

28) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Ulmerfeld (GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)**

In Ulmerfeld, befindet sich zwischen der Ritter-Fabian-Gasse und der Sonnenstraße noch unbebautes rechtskräftig gewidmetes Bauland-Wohngebiet. Lediglich an der Landesstraße sind bebaute Grundflächen vorhanden. Die Grundeigentümer Rosa Haberfellner, Marktplatz 19, 3363 Ulmerfeld, Monika Lindorfer-Kräftner, Korbiniangasse 7, 3364 Neu-hofen/Ybbs, GIB GmbH, Ottenholz 3, 3300 Winklarn, Gabriele Schwarthorer, Ruellestraße 20, 3362 Mauer, Gertraud Obergruber-Neckhaim, Friedenszeile 6/3, 1130 Wien-Hietzing und Karl Kickingner, Freisingerstraße 18, 3363 Ulmerfeld, als Eigentümer der Grundstücke Nr. .104, 334/1, 334/2, 335, 336, 337/1, 338/1, 338/2, 341/1, 341/4, 342, .76, .75, beabsichtigen eine Parzellierung im gesamten Bereich.

Dafür wurde vom Vermessungsbüro DI Dr. Werner Daxinger, Wögererweg 13, 4400 Garsten, ein Entwurf für einen Teilungsplan erstellt. Im Flächenwidmungsplan ist eine Verkehrsfläche von Norden nach Süden führend dargestellt. Aufgrund des Baubestandes auf dem Grundstück Nr. 338/2 bzw. Punktparzelle .104 soll die geplante Verkehrsfläche geringfügig nach Nordosten verschoben werden.

Weiters ist eine Sackstraße, Grundstück Nr. 341/2, im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Dieses Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Amstetten und wird nicht mehr benötigt. Aus den vorhandenen Akten ist nicht ersichtlich, wann die Grundabtretung erfolgt ist. Diese Fläche könnte Frau Lindorfer; Eigentümerin der westlich angrenzenden Grundstücke Nr. 341/3 und 341/4, angeboten werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Ing. Freinberger erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, dass die Grundstücke nicht für den Geschoßwohnungsbau verwendet werden sollen. Die Fläche der Sackgasse soll den umliegenden Grundbesitzern angeboten werden.

StR Wagner und Vzbgm. Brandstetter sprechen sich für eine qualitätsvolle Bebauung durch z. B. Einfamilien-, Doppelhäuser aus und stimmen den Ausführungen von Ing. Freinberger zu.

DI Porsch schlägt vor, die geplante Parzelle für Frau Haberfellner südlich des vorgesehenen Grundstückes von Frau Lindorfer bei einer Freigabe der im Flächenwidmungsplan festgelegten Aufschließungszone zur Sicherung der geforderten Einzelhausparzellierung weiterhin in einer Aufschließungszone zu belassen.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 583: KG Ulmerfeld
(GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Ulmerfeld (Walch Grst.Nr. 13 und 23)**

Unweit nördlich des Schlosses Ulmerfeld befindet sich im Kreuzungsbereich von Baderberg und Kirchenweg ein Wohnhaus. Dieses Gebäude nimmt beinahe ausnahmslos die gesamte Parzelle Nr. 13 ein. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse ist daher etwa die Errichtung einer Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge derzeit nicht möglich.

Aus diesem Grund hat sich der potentielle Käufer dieser Liegenschaft (Herr Christoph Walch, Wiener Straße 28a/Stiege 2/4, 3300 Amstetten und Frau Eva Leikam, Baderberg 3/1, 3363 Ulmerfeld) an die Stadtgemeinde Amstetten gewandt. Gemäß Gespräch mit dem nördlich angrenzenden Nachbar könnte Herrn Walch einen rund 45 m² großen Teil der Parzelle Nr. 23 ankaufen, um ihn mit seinem künftigen Grundstück Nr. 13 zu vereinigen. Hierauf wäre dann die Errichtung einer Garage oder eines Carports möglich.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan ist die Teilfläche, die angekauft werden soll, allerdings als Grünland-Freihaltfläche-Immissionsschutz (Gfrei-I) gewidmet. Ein solcher Immissionsschutz wurde im Jahr 2018 auf Grundlage des Örtlichen

Entwicklungskonzeptes rund um die homogenen Wohnzonen in einer weitgehend einheitlichen Tiefe (ca. 90 m) festgelegt, um diese vor einem Heranrücken landwirtschaftlicher Gebäude bzw. – wie in diesem Fall – von emittierenden Betrieben in einem Bauland-Kerngebiet – zu schützen. Hier kann demnach derzeit keine Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge bewilligt werden.

Es steht somit zur Diskussion, ob das Bauland-Kerngebiet kleinflächig auf Parzelle Nr. 23 erweitert werden soll, um die Schaffung eines Carports oder einer Garage zu ermöglichen.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung vom 10.03.2021 behandelt und zwischenzeitlich wurde mit dem Grundeigentümer der Vorschlag, die betroffene Fläche als private Verkehrsfläche zu widmen, besprochen und dieser hat sich damit einverstanden erklärt.

7. MAS v. 10.03.2021:

OV GR Geister und Ing. Freinberger sollen mit dem Antragsteller die gewünschte Bebauung klären. Aufgrund der Hanglage und dem westlich gelegenen Wohnhaus ist nur eine Stellfläche für Fahrzeuge vorstellbar. Aus diesem Grund soll dieser Bereich als private Verkehrsfläche gewidmet werden. Das Ergebnis des Gespräches mit dem Grundeigentümer soll im nächsten Ausschuss wieder behandelt werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Ing. Freinberger berichtet über das Gespräch mit dem Grundeigentümer, in welchem dieser einer Widmung in „private Verkehrsfläche“ zugestimmt hat.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 584: KG Ulmerfeld
(Walch Grst.Nr. .13 und 23)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

30) **Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Mauer (Galtbergstraße Grst.Nr. 1829/34, 1829/15 und 1829/16)**

Im Zuge einer Besprechung betreffend die Grst.Nr. 1829/34, 1829/15 und 1829/16, alle KG Mauer, wurde festgestellt, dass im Jahr 2003 eine Grundteilung im Bereich des Grst.Nr. 1829/14 baubehördlich genehmigt wurde. Die Straßengrundabtretung im Teilungsplan wurde im Gegensatz zur Darstellung im Flächenwidmungsplan geringfügig abgeändert.

Dieser neue Straßenverlauf soll nun im Flächenwidmungsplan übernommen werden.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten, jedoch soll eine Auflage erst nach Klärung der Rechtslage im neuen Raumordnungsgesetz (ev. zählen Anpassungen von Baulandflächen nicht zur Flächenbilanz) erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Flächenwidmungsplan wie folgt abgeändert:

Änderung Nr. 585: KG Mauer
(Galtbergstraße Grst.Nr. 1829/34, 1829/15 und
1829/16)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2, Z.3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

31) **Änderung des Bebauungsplanes 3 – AMSTETTEN-SÜD, KG Amstetten (PV-Anlage Stadionstraße Grst.Nr. 3071/10)**

Die Stadtwerke Amstetten beabsichtigen auf dem Grundstück Nr. 3071/10, KG Amstetten, eine PV-Anlage mit einer Modulspitzenleistung von 99 KWp zu errichten.

Die Ausrichtung der Module soll nach Südosten orientiert sein und in 5 Reihen mit einer Höhe von 3,00 m erfolgen. Grundsätzlich soll in das Netz der Stadtwerke eingespeist werden und sie dient weiters der Überschusseinspeisung des westlich gelegenen Fernheizkraftwerkes.

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 KWp ist die Festlegung „Grünland-Photovoltaikanlage“ im Flächenwidmungsplan notwendig.

Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auch eine Anpassung des Bebauungsplanes notwendig.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 3-	AMSTETTEN-SÜD KG Amstetten	Änderung Nr. 02/21 (PV-Anlage Stadionstraße Grst.Nr. 3071/10)
----------------------	-------------------------------	---

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

32) **Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)**

Die Stadtgemeinde Amstetten (öffentliches Gut) ist im Besitz des Grundstückes Nr. 1040/1, KG Amstetten. Zum Teil handelt es sich um eine Verkehrsfläche und eine kleine Teilfläche ist als Grünland-Grüngürtel im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Die betroffene Fläche im Bereich des Grünland-Grüngürtels befindet sich in der Wienerbergsiedlung, östlich der Viehdorfer Straße.

Das Grundstück Nr. 1040/2, im Flächenwidmungsplan zum Teil als Bauland-Wohngebiet und zum Teil als Grünland-Grüngürtel ausgewiesen, ist im Besitz von Frau Laumer Elfriede, Reitbauernstraße 21, 3300 Amstetten. Herr DI Paul Laumer möchte dieses Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebauen und im nordwestlichsten Bereich eine Garage errichten. Herr Laumer beabsichtigt die Zufahrt zur Garage von Westen über eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 1040/1 anzuordnen.

Es wurde das Ansuchen zum Erwerb dieser Teilfläche und Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland-Grüngürtel auf Bauland-Wohngebiet gestellt. Der Bebauungsplan ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.

8.MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 1.1 -	AMSTETTEN-
MITTE	Änderung Nr. 03/21
	KG Amstetten (Stadtgemeinde Grst.Nr. 1040/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.10 Uhr StR Bernhard Wagner verlässt den Sitzungssaal.

33) **Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Burgstaller Grst.Nr. 714/11)**

Das an der Feldstraße und Anton-Schmidl-Straße gelegene Eckgrundstück weist im geltenden Bebauungsplan folgende Bebauungsbestimmungen auf:

- Auf eine Tiefe von über 11 m entlang der Straßenfluchtlinie 100 %ige Bebauungsdichte/geschlossene Bebauungsweise/Bauklasse II sowie Anbaupflicht.
- Im restlichen Grundstücksbereich gelten 30 % Bebauungsdichte/geschlossene Bebauungsweise/Bauklasse I,II.

Ein Kaufinteressent fragt an, ob die Stadtgemeinde bereit wäre, den Bebauungsplan von Bauklasse II auf III abzuändern.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Novembersitzung diskutiert und beschlossen, dass die Erhöhung auf Bauklasse III als möglich erachtet wird, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die künftige Bebauung nicht zuletzt wegen der prominenten Ecklage auch eine entsprechend hohe architektonische Qualität aufweisen muss. Ebenso wird eine hohe Freiraumqualität und damit einhergehend eine dem Standort angemessene Wohnqualität sicherzustellen sein. Für die Beurteilung werden weiterführende Planungsgrundlagen vorzulegen sein.

Zwischenzeitlich wurde eine Planung vorgelegt. Das Gebäude weist 3 oberirdische Geschoße und ein weiteres zurückgesetztes Geschoß auf. Der Zugang zum Gebäude erfolgt von der Anton-Schmidl-Straße über einen Hof, welcher mit zum Teil überdachten Parkflächen und einem Grünraum ausgestattet ist. Der Grünraum weist eine Größe von ca. 70 m² auf. Die Grundstücksgröße beträgt 608 m², das wären somit 11,5 % Grünanteil.

Anzumerken ist, dass in jedem Geschoß relativ große Dachterrassen (ca. 29 m²) geplant sind. Da in einer Entfernung von ca. 200 m in der Ferdinand-Waldmüller-Straße ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist, muss dieser nicht auf Eigengrund errichtet werden, es kann die Spielplatz-Ausgleichsabgabe entrichtet werden.

Zur Einhaltung der Bauklasse II müssten jedenfalls die Wandteile an der Ostseite der Terrassen im 1. und 2. OG erhöht werden, da diese Abtreppung im Widerspruch zum Bebauungsplan stehen würde. Straßenseitig sind Unterschreitungen der festgelegten Gebäudehöhe oder Bauklasse laut NÖ Bauordnung nicht zulässig.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass, wenn eine Abänderung des Bebauungsplanes im gegenständlichen Bereich beabsichtigt wäre, gemäß den neuen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dann auch die rechtskräftige Widmung des Bauland-Kerngebietes abzuändern ist. (Denn die Übergangsbestimmungen lt. § 53, Abs. 15, NÖ ROG 2014, würden durch die Abänderung der Bebauungsbestimmungen verloren gehen.)

Daher müsste auch noch zusätzlich eine Umwidmung in Widmung „Bauland-Kerngebiet-nachhaltige Bebauung“ erfolgen, denn nur innerhalb dieser „neuen“ Widmung kann eine höchstzulässige Geschoßflächenzahl größer als 1 festgelegt werden. (Grundlage für eine solche Festlegung ist jedoch eine umfassende

Grundlagenforschung der vorhandenen Baubestände im jeweils abgegrenzten Planungsgebiet.)

7. MAS v. 10.03.2021:

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen für die Festlegung der Bauklasse III für den südlichen Bereich der Feldstraße. Dies soll seitens der Verwaltung dem Projektanten mitgeteilt werden. Die Anrainer in diesem Straßenzug sollen davon informiert bzw. dazu befragt werden. Das Ergebnis dieser Befragung soll in der nächsten Ausschusssitzung neuerlich diskutiert werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 1.1 -	AMSTETTEN-
MITTE	Änderung Nr. 04/21
	KG Amstetten
	(Burgstaller Grst.Nr. 714/11)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.21 Uhr StR Bernhard Wagner kommt in den Sitzungssaal zurück.

34) **Änderung des Bebauungsplanes 1.1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Radweg Wiener Straße)**

Die Planung des Radwegenetzes in der Wiener Straße wurde abgeschlossen und mit den Grundverhandlungen zur Einlöse der benötigten Flächen mit den Besitzern begonnen.

Aufgrund des nun vorliegenden Planes müssen die Straßenfluchtlinien und die dazugehörigen Baufluchtlinien im Bebauungsplan der Planung angepasst werden.

Im Bereich des Gesundheitszentrums Dr. Kern, östlich des Kreisverkehrs Interspar, soll eine Teilfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 825/8, nördlich des Grundstückes Nr. 803, KG Amstetten, dem „Bauland-Sondergebiet-Gesundheitseinrichtungen“ zugeordnet werden. In diesem Bereich ist ebenso die Baufluchtlinie anzupassen.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr.	1.1+	
	1.2 - AMSTETTEN-MITTE	Änderung Nr. 05/21
	KG Amstetten	(Radweg Wiener Straße)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

35) **Änderung des Bebauungsplanes 1.2 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (Landesstraße 6059, Lewingstraße, Mitterfeldstraße)**

Im Bereich der Firma Ötscher, Kreuzung zur Landesstraße und Lewingstraße, sowie weiterführend bis zum Kreuzungsbereich Mitterfeldstraße wurden durch die Landesstraßenverwaltung Vermessungen vorgenommen. Das Ergebnis dieser Naturstandsvermessungen soll im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 1.2 - MITTE Lewingstraße,	Änderung Nr. 06/21 KG Amstetten	AMSTETTEN- (Landesstraße 6059, Mitterfeldstraße)
---	------------------------------------	--

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

36) **Änderung des Bebauungsplanes – AMSTETTEN-OST, KG Amstetten (Peham Grst.Nr. 2118/1)**

Im Siedlungsgebiet „In der Luft“ in Amstetten Ost ist für den westlich der OMV-Tankstelle gelegenen Straßenzug auf Parzelle Nr. 3081 im Bebauungsplan Amstetten Ost ein geplanter Umkehrplatz in Form einer 12,5 x 12,5 m großen öffentlichen Verkehrsfläche kenntlich gemacht.

Bis zum Oktober 1995 war dieser Umkehrplatz im zu Grunde liegenden Flächenwidmungsplan sogar noch weiter nördlich ausgewiesen. Im Zuge des damaligen Änderungsverfahrens entschied man sich jedoch für eine Verschiebung, da das östlich daran angrenzende Bauland-Kerngebiet ein Grundstück bleiben und nicht mehr geteilt werden sollte. Damit konnte die Länge der südlichen Strichstraße reduziert werden.

Nunmehr besteht seitens des Grundeigentümers der Parzellen Nr. 2117 und 2118/1 (Herr Helmut Peham und Frau Johanna Peham, Reichsstraße 90/1) das Anliegen, diesen Umkehrplatz gänzlich zu streichen, da dieser künftig nicht mehr erforderlich

wäre. Herr Peham beabsichtigt, einen Teil der Parzelle Nr. 2118/1 dem nördlichen Grundstück zuzuschlagen und die verbleibende Fläche in zwei Grundstücke zu teilen. Die südliche dieser beiden Parzellen wäre über die südlich angrenzende Verkehrsfläche funktionsgerecht erschlossen. Für die Erschließung der nördlichen neuen Parzelle gäbe es dann nur noch eine rd. 6 m breite Erschließungsstraße ohne Wendemöglichkeit.

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.G.F, sieht am Ende von Sackgassen, wenn es ihre Länge und Breite erfordert, die Anordnung von Umkehrplätzen mit einer Mindestbreite von 12,5 m vor.

Im gegenständlichen Fall gilt es folglich zu diskutieren, ob eine solche Erforderlichkeit auch weiterhin besteht oder nicht und wie mit etwaigen künftigen Problemen hinsichtlich Schneeräumung und Müllentsorgung umzugehen wäre, wenn seitens der Stadtgemeinde Amstetten nicht auf eine Abtretung in das öffentliche Gut bestanden wird, um die Fläche des langjährig vorgesehenen Wendeplatzes sicherzustellen.

Die Anbindung an die B 1 bestünde dann nur noch über eine rd. 5 m breite Straße, welche im Bebauungsplan als öffentlicher Weg festgelegt ist, der keine Durchzugs- oder Aufschließungsstraße für Bauland darstellt. Es handelt sich dabei somit um keine funktionsgerechte Erschließung.

Zu empfehlen wäre jedenfalls die Beibehaltung der geplanten Abtretung eines Teiles der Parzelle Nr. 2118/1 bis zum nördlichen Ende des Umkehrplatzes in der Form, dass ein Abstand der Straßenfluchtlinien von 6 m sichergestellt ist.

Im Falle einer Änderung der Flächenwidmung wäre der Bebauungsplan Amstetten-Ost hinsichtlich der rechtskräftig verordneten Straßenfluchtlinien abzuändern und die auf Parzelle Nr. 2118/1 verordnete vordere Baufluchtlinie (Bauwich: 4 m) zu verlängern.

7. MAS v. 10.03.2021:

Die Mitglieder des Mobilitätsausschusses stimmen für die Streichung des Umkehrplatzes. Ob eine Regelung gemäß der Straßenverkehrsordnung zwecks „Einschränkung der Zufahrt nur für Anrainer“ oder eine Einbahnregelung sinnvoll wäre, soll zu gegebener Zeit nochmals diskutiert werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan	-	AMSTETTEN-OST	Änderung Nr. 07/21
		KG Amstetten	(Peham Grst.Nr. 2118/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten,

Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

37) **Änderung des Bebauungsplanes 1 – AMSTETTEN-MITTE, KG Amstetten (ÖBB Grst.Nr. 704)**

Der Stadtgemeinde Amstetten liegt ein Ansuchen um Verlegung einer Baufluchtlinie auf Parzelle Nr. 704, KG Amstetten, vor. Das an der Wiener Straße (Nr. 34 – 38) situierte und im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft stehende Grundstück ist mit einer Wohnhausanlage bebaut, welche im Zuge einer umfassenden Sanierung an der Südseite der Fassade vorgestellte Balkone erhalten soll.

Gemäß aktuell rechtskräftigem Bebauungsplan Amstetten-Mitte 1.1 und der darin festgelegten Baufluchtlinien ist die Herstellung der Balkone und der notwendigen Gründungsmaßnahmen allerdings derzeit nicht möglich.

Von der vorderen, d. h. zur Straßenfluchtlinie der Wiener Straße, verordneten Baufluchtlinie wurde die südlich davon situierte Baufluchtlinie in einem Abstand von 12 m kotiert und damit genau auf die südliche Gebäudemauer gelegt. Über diese Abgrenzungen darf mit einem Hauptgebäude nicht hinausgebaut werden.

(Die zwischen 3,40 m und 3,80 m langen und knapp 2 m tiefen Balkone fallen auf Grund ihrer Länge nicht unter die zulässigen Vorbauten gemäß § 52, Abs. 3, Zi. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F.)

Da unmittelbar südlich des bestehenden Mehrparteienwohnhauses KFZ-Stellflächen und eine rund 1 000 m² große zum Haus gehörende Grünfläche anschließen, würde die geplante Aufwertung der Wohnungen durch vorgesezte Balkone zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf südlich davon gelegene Wohnhäuser führen. Westlich und östlich von Parzelle Nr. 704 bestehen durch die öffentlichen Verkehrsflächen Abstandsflächen zu den dortigen Baubeständen (angrenzendes „Vö“ im Osten ~ 7 m breit, im Westen ~ 31 m).

Aus diesen Gründen und um die Steigerung der Qualität der Wohnungen am gegenständlichen Standort zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die entlang der Südfassade verordnete Baufluchtlinie um 3 m in Richtung Süden zu verschieben.

Gleichzeitig wird die bislang festgelegte Freifläche (Signatur „F“ in der Plandarstellung) gestrichen, da diese nicht mit der in der Natur vorzufindenden Nutzung übereinstimmt. Wie auch dem Luftbild zu entnehmen ist, befinden sich hier Stellflächen und Garagen für Kraftfahrzeuge. Folglich soll die Darstellung von „Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen“ (= Signatur „KFZ“) an die gegenwärtige Nutzung im Bebauungsplan angepasst werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Die Mitglieder des Ausschusses stimmen für die Verschiebung der entlang der Südfassade verordneten Baufluchtlinie um 3 m in Richtung Süden. Die festgelegte Freifläche soll, wie im Sachverhalt beschrieben, gestrichen werden, da diese nicht mit der in der Natur vorzufindenden Nutzung übereinstimmt.

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 1.1 - MITTE	Änderung Nr. 09/21 KG Amstetten	AMSTETTEN- (ÖBB Grst.Nr. 704)
----------------------------------	------------------------------------	---

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

38) **Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst. Nr. 316/1 und Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)**

Parallel zur angedachten Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grst.Nr. 225, Nr. 316/1 und Stadtgemeinde Nr. 2357/1, ist im Bebauungsplan 9.1 Greinsfurth-Waldheim eine Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung erforderlich.

Damit verbunden ist die Abänderung der rechtskräftigen Straßenfluchtlinie auf Parzelle Nr. 2357/1, da ein Teil des von Herrn Holm langjährig gepflegten öffentlichen Gutes (Parz. Nr. 2357/1) in Privatbesitz übergeben werden soll.

Für das geringfügig zu erweiternde Bauland-Wohngebiet auf Parzelle Nr. 225 werden die Bebauungsbestimmungen des angrenzenden, rechtskräftigen Wohnbaulandes

übernommen (max. Bebauungsdichte von 40 %, offene Bauweise, Bauklassen I, II).

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten, jedoch soll eine Auflage erst nach Klärung der Rechtslage im neuen Raumordnungsgesetz (ev. zählen Anpassungen von Baulandflächen nicht zur Flächenbilanz) erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 9.1 - GREINSFURTH-
WALDHEIM Änderung Nr. 10/21
KG Mauer (Holm Grst.Nr. 225, Gruber Grst.Nr. 316/1
und Stadtgemeinde Grst.Nr. 2357/1)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

39) **Änderung des Bebauungsplanes 9.1 – GREINSFURTH-WALDHEIM, KG Mauer (Westsidecity Grst. Nr. 423/22 u.a.)**

Auf Grundlage einer erfolgten Neuvermessung im nördlichen Bereich der „Westsidecity“ wurden die rechtskräftigen Widmungsfestlegungen im Nahbereich des Einkaufszentrums überprüft.

Dabei wurde augenscheinlich, dass das entlang der Bahn und im Kreuzungsbereich „Äuerl“/Waidhofner Straße verordnete Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzwand nicht mit der Lage der seit über 10 Jahren bestehenden Lärmschutzwand in der Natur übereinstimmt. Tatsächlich verläuft die Wand knapp an der Grundgrenze zur

Bahnparzelle Nr. 254/1 bzw. näher am genannten Kreuzungsbereich. Folglich soll im Flächenwidmungsplan eine Anpassung der Festlegung von Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzwand an den tatsächlichen Verlauf in der Natur erfolgen.

Dies hat zur Folge, dass sich die Kenntlichmachung der Bahn verringert und die Fläche des bisherigen Ggü-Lärmschutzwand dem angrenzenden Bauland-Betriebsgebiet auf Parzelle Nr. 423/22 zugeschlagen wird.

Diese Änderung wird auch im Bebauungsplan dargestellt.

Zusätzlich soll auch die rechtskräftige seitliche Baufluchtlinie angepasst werden. Der Abstand von der östlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 423/22 soll – ähnlich wie bisher – 10 m betragen, entspricht daher aber in Zukunft nicht mehr der äußeren Gebäudekante des bestehenden Objektes.

Östlich davon, d.h. im Bereich der Grst.Nr. 356/1, 346/1, 346/2 und 346/3, zeigt ein Vergleich zwischen Luftbild, Kataster und Flächenwidmungsplan, dass die Kenntlichmachung der Bahn bis auf die genannten privaten Grundstücke reicht. Auch hier soll im Flächenwidmungsplan eine Bereinigung erfolgen, welche die Reduktion der Kenntlichmachung der Bahn und eine minimale Vergrößerung des rechtskräftigen Bauland-Wohngebietes bis zu den nordwestlichen Grundgrenzen umfasst.

Diese Änderung wird auch im Bebauungsplan dargestellt.

Zusätzlich soll auch die rechtskräftige hintere Baufluchtlinie angepasst werden. Der Abstand von der nordwestlichen Grundgrenze der Parzellen Nr. 356/1, 346/1, 346/2 und 346/3 soll – ähnlich wie bisher – 16 m betragen.

4. MAS v. 02.09.2020:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten, jedoch soll eine Auflage erst nach Klärung der Rechtslage im neuen Raumordnungsgesetz (ev. zählen Anpassungen von Baulandflächen nicht zur Flächenbilanz) erfolgen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, mit Schreiben vom 07.10.2021, RU1-R-17/278-2021:

GlF, Vp, Bahn => Vp, BB-emissionsarm

Im Norden erfolgt eine Neuabgrenzung und geringfügige Erweiterung einer privaten Verkehrsfläche, die zur Schaffung von Stellplätzen vorgesehen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht ein hohes öffentliches Interesse an einer Nutzung als Verkehrsfläche nur dann attestiert werden kann, wenn die westlich angrenzende, nicht bestockte Vp-Fläche vorher bzw. zeitgleich als Parkplatz umgesetzt wird. Dies wäre darzulegen.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 9.1 - GREINSFURTH-
WALDHEIM Änderung Nr. 11/21
KG Mauer (Westsidecity Grst.Nr. 423/22 u.a.)

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

40) **Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Ulmerfeld (GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)**

In Ulmerfeld, befindet sich zwischen der Ritter-Fabian-Gasse und der Sonnenstraße noch unbebautes rechtskräftig gewidmetes Bauland-Wohngebiet. Lediglich an der Landesstraße sind bebaute Grundflächen vorhanden. Die Grundeigentümer Rosa Haberfellner, Marktplatz 19, 3363 Ulmerfeld, Monika Lindorfer-Kräftner, Korbiniangasse 7, 3364 Neuhofen/Ybbs, GIB GmbH, Ottenholz 3, 3300 Winklarn, Gabriele Schwarnthorer, Ruellestraße 20, 3362 Mauer, Gertraud Obergruber-Neckhaim, Friedenszeile 6/3, 1130 Wien-Hietzing und Karl Kickingner, Freisingerstraße 18, 3363 Ulmerfeld, als Eigentümer der Grundstücke Nr. .104, 334/1, 334/2, 335, 336, 337/1, 338/1, 338/2, 341/1, 341/4, 342, .76, .75, beabsichtigen eine Parzellierung im gesamten Bereich.

Dafür wurde vom Vermessungsbüro DI Dr. Werner Daxinger, Wögererweg 13, 4400 Garsten, ein Entwurf für einen Teilungsplan erstellt. Im Flächenwidmungsplan ist eine Verkehrsfläche von Norden nach Süden führend dargestellt. Aufgrund des Baubestandes auf dem Grundstück Nr. 338/2 bzw. Punktparzelle .104 soll die geplante Verkehrsfläche geringfügig nach Nordosten verschoben werden.

Aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes soll auch der Bebauungsplan den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 11.1 - HAUSMENING	Änderung Nr. 14/21 KG Ulmerfeld	ULMERFELD- (GIB GmbH u.a. Grst.Nr. 338/2, 341/4, 342 usw.)
--	------------------------------------	--

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

41) **Änderung des Bebauungsplanes 11.1 – ULMERFELD-HAUSMENING, KG Ulmerfeld (Walch Grst.Nr. 13 und 23)**

Unweit nördlich des Schlosses Ulmerfeld wird im Kreuzungsbereich von Baderberg und Kirchenweg eine kleinflächige Erweiterung des Bauland-Kerngebietes auf Parzelle Nr. 23 angedacht.

Die Breite des Kirchenweges, d. h. der Abstand der verordneten Straßenfluchtlinien zueinander, beträgt hier durchschnittlich 6 m, weshalb hier von keiner Beeinträchtigung des Verkehrsflusses oder der Sichtweiten auszugehen ist.

Aufgrund der Festlegung der betroffenen Fläche als private Verkehrsfläche ist diese auch im Bebauungsplan Ulmerfeld-Hausmening 11.1 kenntlich zu machen.

7. MAS v. 10.03.2021:

OV GR Geister und Ing. Freinberger sollen mit dem Antragsteller die gewünschte Bebauung klären. Aufgrund der Hanglage und dem westlich gelegenen Wohnhaus ist nur eine Stellfläche für Fahrzeuge vorstellbar. Aus diesem Grund soll dieser Bereich als private Verkehrsfläche gewidmet werden. Das Ergebnis des Gespräches mit dem Grundeigentümer soll im nächsten Ausschuss wieder behandelt werden.

8. MAS v. 04.05.2021:

Nach Vorliegen des Gutachtens des Stadtplaners ist das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.08. bis 06.10.2021. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)
Der Gemeinderat beschließt folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird der Bebauungsplan in folgendem Bereich abgeändert:

Bebauungsplan Nr. 11.1 - HAUSMENING	Änderung Nr. 15/21 KG Ulmerfeld	ULMERFELD- (Walch Grst.Nr. .13 und 23)
--	------------------------------------	---

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 5, Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-3, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Referat des Gemeinderatsausschusses 9

42) Nachtragsvoranschlag 2021

Bedingt durch die Covid19 – Krise einerseits und geänderter Prioritäten des mittelfristigen Investitionsplanes ist die Notwendigkeit gegeben, den Voranschlag für 2021 im Zuge eines Nachtragsvoranschlages entsprechend zu adaptieren.

Im Ergebnisvoranschlag des NVA 2021 hat sich die Mittelaufbringung (Einnahmen), im Vergleich zum Voranschlag um € 3.452.600 erhöht und weist nun einen Betrag von € 73.462.100 aus. Dem stehen Ausgaben (Mittelverwendung) von € 74.269.700 gegenüber. Das bedeutet Mehrausgaben im Vergleich zum VA 2021 von € 411.400. Unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahmen von € 5.990.000 ergeben sich schließlich Einnahmen des Ergebnisvoranschlages von € 79.452.100. Die Ausgaben des Ergebnisvoranschlages weisen unter Berücksichtigung der Zuweisungen der Rücklagen nunmehr € 77.269.700 aus. Der Saldo des Nettoergebnisses hat sich somit im Vergleich zum Voranschlag um € 3.575.500 verbessert und weist daher einen Betrag von € 2.182.400 aus.

Der Finanzierungshaushalt umfasst neben der operativen Gebarung auch die investive Gebarung sowie die Finanzierungstätigkeit der Stadtgemeinde Amstetten. Dabei hat sich der Saldo der operativen Gebarung um € 3.096.700 erhöht und kann nun mit € 6.915.800 beziffert werden.

Der Saldo für die investive Gebarung hat sich im Vergleich zum VA um netto € 1.898.100 verschlechtert.

Hinzu kommt ebenfalls die Darstellung der Finanzierungstätigkeit, welche eine Reduktion der Aufnahme von Finanzschulden von € 1.804.500 ausweist. Dies resultiert daraus, dass aufgrund des überraschend guten RA-Ergebnisses von 2020 und der solide Ausblick des NVA 2021, Rücklagen verwendet werden können. Unter Berücksichtigung der Tilgungen von € 4.616.100 ergibt sich ein negativer Saldo (=Reduktion des Schuldenstandes) aus der Finanzierungstätigkeit in der Höhe von € 2.611.300.

Daraus resultiert ein voraussichtlicher Schuldenstand zum 31.12.2021 in der Höhe von € 31.819.100.

Die Rücklagen werden sich voraussichtlich von € 9.077.300 (Stand 01.01.2021 lt. RA 2020) auf € 6.087.300 reduzieren.

Das HH-Potential, welches seit Einführung der VRV 2015 die maßgebliche Kennzahl für Gemeindeaufsicht darstellt, kann nun im NVA um € 3.266.400 verbessert werden und weist nun einen Überschuss von € 1.892.500 aus.

Wechselrede: OV GR Andreas Gruber, GR Mag. Franz Dangl, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, StR Elisabeth Asanger,

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Nachdem innerhalb offener Frist keine Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 eingebracht wurden, wird der Haushaltsbeschluss vom 16.12.2020 über den Voranschlag wie folgt abgeändert:

§ 1

Als Grundlage für die Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Haushaltsjahr 2021 werden die im Voranschlag vorgesehenen Mittelaufbringungen sowie Mittelverwendungen des jeweiligen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages wie folgt neu festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag	Mittelaufbringung (Einnahmen)			Mittelaufverwendung (Ausgaben)		
	VA 2021	Veränderung	NVA 2021	VA 2021	Veränderung	NVA 2021
	72.465.200,00	6.986.900,00	79.452.100,00	73.858.300,00	3.411.400,00	77.269.700,00
Finanzierungsvoranschlag	74.656.900,00	1.907.900,00	76.564.800,00	79.466.100,00	3.060.800,00	82.526.900,00

§ 3

Im § 3 des Haushaltsbeschlusses vom 16.12.2020 werden folgende nachstehende Voranschlagsansätze zusätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Sämtliche Posten in den jeweiligen Ansätzen 0290, 8942 im außerordentlichen Haushalt
- Konten 1/2700-0420; 1/2700-4000; 1/2700-4570; 1/2700-6180
- Konten 1/3810-4570; 1/3810-7230
- Konten 1/3610-0420; 1/3610-4000; 1/3610-7280
- Konten 1/7710-4570; 1/7710-7280 bis 1/7710-7290

Abstimmungsergebnis : 21 dafür (ÖVP, Grüne, FPÖ, NEOS)
15 dagegen (SPÖ)

43) **Kreuzweg Schloss Ulmerfeld – Eigentumsübertragung**

Die Pfadfinder Gilde Ulmerfeld – Hausmening – Neufurth hat im Jahr 2007 mit Zustimmung der Stadtgemeinde Amstetten als Grundeigentümerin einen Kreuzweg auf dem Verbindungsgehweg, abzweigend von der Schlossstraße in Hausmening zum Schloss Ulmerfeld, Grundstück Nr. 17/1, EZ 354, KG Ulmerfeld, errichtet. Es wurden Unikat Kreuzweg Bilder in witterungsgeschützten Metallvitrinen montiert, welche in der beiliegenden Fotodokumentation ersichtlich sind. Die Pfadfinder Gilde Ulmerfeld – Hausmening – Neufurth möchte diese nun unentgeltlich in das Eigentum sowie in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Amstetten übertragen.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat genehmigt den unentgeltlichen Erwerb der, sich auf dem Grundstück Nr. 17/1, EZ 354, KG Ulmerfeld, befindlichen Kreuzweg Bilder samt Metallvitrinen von der Pfadfinder Gilde Ulmerfeld – Hausmening - Neufurth.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

44) **Teilnahme LEADER Region Moststraße 2021-2027 – Kostenbeitrag**

Die Stadtgemeinde Amstetten ist seit 2000 Mitglied der LEADER Region Moststraße. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2013 zuletzt verlängerte Periode der Mitgliedschaft 2014-2020 zuzügl. zwei Verlängerungsjahre läuft mit 2022 aus. Der Kostenbeitrag soll aus einem indizierten Mitgliedsbeitrag je Einwohner berechnet werden. Bei einem Kostenbeitrag von € 1,60/Einwohner würde das für die Stadtgemeinde Amstetten für 2022 (23.816 EW per Stichtag 1.1.2020) einen Betrag von jährlich € 38.105,60 ausmachen. Danach soll der jährliche Beitrag an den VPI bis max. 3 % angepasst werden. Zuletzt betrug der jährliche Kostenbeitrag an die LEADER Region Moststraße jährlich € 30.043,92

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Stadtgemeinde Amstetten nimmt über die LEADER Region Moststraße an der LEADER Periode 2021-2027 (Übergangsjahre 2021 u. 2022 sowie neue Periode 2023-2027) teil. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Mitgliedschaft bei der LEADER Region Tourismusverband Moststraße bis einschließlich 2030 und wird einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, der für das Jahr 2022 1,60 EUR pro Einwohner (23.816 EW per Stichtag: 1.1.2020) beträgt. Danach wird der jährliche Beitrag an den Verbraucherpreisindex angepasst (bis max. 3 %). Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt ab 1.1.2022 und löst den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2013 ab.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

45) **Elektrische Ausrüstung und Erdungsanlage Umspannwerk**

Aufgrund der vom e2solution Schitz GmbH (Hr. Peter Schitz) erstellten Ausschreibungsunterlagen wurden die Anschaffung und Installation der elektrotechnischen Ausrüstung sowie die Durchführung der Herstellung der Erdungsanlage im Zuge der Errichtung des Umspannwerkes im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Es wird vorgeschlagen, diesen Auftrag nach Angebotsprüfung durch die e2solution Schitz GmbH an den Bestbieter, die Fa. EQOS-Energie Österreich GmbH, Oberlaaer-Straße 276, 1230 Wien zu einem Angebotspreis von € 1.292.116,90 ohne MWSt. zu vergeben.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Auftragsvergabe zur Anschaffung und Installation der elektrotechnischen Ausrüstung sowie die Durchführung der Herstellung der Erdungsanlage im Zuge der Errichtung des Umspannwerkes an die Fa. EQOS-Energie Österreich GmbH, Oberlaaer-Straße 276, 1230 Wien zu einem Angebotspreis von € 1.292.116,90 ohne MWSt. wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

46) **Förderung der Hundebildung; Änderung der GRB vom 22.09.2021**

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2021 wurde der Beschluss gefasst, ab 1.1.2022 eine Förderung für Hundebesitzer einzuführen, die die Begleithundeprüfung absolvieren.

Der Beschluss sieht vor, dass die Förderung für die Absolvierung der IBGH 1: 20 % des jährlichen Tarifes der Hundebgabe, bei Absolvierung der IBGH 2: 35 % des jährlichen Tarifes der Hundebgabe und bei Absolvierung der IBGH 3: 50 % des jährlichen Tarifes der Hundebgabe beträgt.

Der Antrag um Förderung ist einmal zu stellen; das Prüfungszeugnis ist in Kopie vorzulegen. Die Förderung ist mit der Lebenszeit des Hundes begrenzt. Die Bedeckung der Förderung ist im Budget 2022 in Höhe von € 5.000,-- auf der Haushaltsstelle 1/4294-7680 vorzusehen.

Um den Anreiz zur Ausbildung weiter zu erhöhen soll der Beschluss vom 22.09.2021 um weitere Hundesport- und Ausbildungsmöglichkeiten ergänzt bzw. die Förderquoten adaptiert werden.

Die Grundlage für die Absolvierung der IBGH 1 bildet die erfolgreiche Absolvierung der BH-VT (Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil) nach der Österreichischen Prüfungsordnung 2019 (ÖPO 2019).

Daher soll im neuen Fördersystem bereits diese Ausbildungsstufe berücksichtigt werden.

Ebenso sollen weitere Ausbildungsarten des Hundesports, wie beispielsweise der Gebrauchshundesport (IGP 1-3), die Jagdhundebildung, Obedience (Beginner, 1-3), Rally Obedience (Beginner, 1-3), Breitensport, Agility (LK 1-3) bei der Förderung Berücksichtigung finden.

Wechselrede: GR Mag. Franz Dangl, GR Harald Wiesauer

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

In Ergänzung/Abänderung des GRB vom 22.09.2021 betreffend Förderung der Hundeausbildung wird folgender Beschluss gefasst:

Gefördert werden folgende Ausbildungen, die mit entsprechenden, von Leistungsrichtern abgenommenen, Prüfungen erfolgreich absolviert wurden:

Ausbildung	Förderung
BH-VT (Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil)	20 %
IBGH 1 (Begleithundeprüfung 1)	30 %
IBGH 2 (Begleithundeprüfung 2)	40 %
IBGH 3 (Begleithundeprüfung 3)	50 %
Obedience/Rally Obedience	
Klasse Beginner	20 %
Klasse 1	30 %
Klasse 2	40 %
Klasse 3 + Senior	50 %
Gebrauchshundesport	
IGP 1 (Gebrauchshundeprüfung 1)	30 %
IGP 2 (Gebrauchshundeprüfung 2)	40 %
IGP 3 (Gebrauchshundeprüfung 3)	50 %
Breitensport	
Leistungsklasse 1	30 %
Leistungsklasse 2	40 %
Leistungsklasse 3	50 %
Agility	
Leistungsklasse 1	30 %
Leistungsklasse 2	40 %
Leistungsklasse 3	50 %
Jagdhundeausbildung	30 %

Der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer der angeführten Prüfungen ist durch Vorlage des Leistungsheftes zu erbringen.

Bei Agilityprüfungen erfolgt der Nachweis durch Vorlage der vom Leistungsrichter unterfertigten Bestätigung, da es in dieser Ausbildung keine Leistungshefte gibt.

Der Nachweis über bereits absolvierte Prüfungen ist einmalig zu erbringen und kann von jedem Hundehalter mit 1.1.2022 bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. Finanzen und Förderungen, IV/3 Kundenbuchhaltung, vorgelegt werden.

Der Förderbetrag i.H.v. 20 – 50 % des jeweiligen Hundeabgabe-Tarifs wird dem Hundehalter nach erfolgter Einzahlung der Jahresabgabe (Fälligkeit 15.02. des Kalenderjahres) ausbezahlt.

Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz (Listenhunde) kann eine Förderung nur dann beantragt werden, wenn der Hund ab

1.1.2022 bei der Stadtgemeinde Amstetten angemeldet wurde. Die sonstigen Bestimmungen bleiben für diese Gruppe gleich.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

47) **Endabrechnung Projekt Amstetten Smart Living AMSL2030**

Per Juli 2020 wurde der vorzeitige Projektabbruch des wissenschaftlichen Forschungsprojekts AMSL2030 vom Gemeinderat der Stadt Amstetten beschlossen.

Die Abrechnung der beantragten Förderung seitens der FFG ist nun eingegangen. Die eingereichten Belege aller Projektpartner wurden bewertet und die Erfüllung der Vorgaben aus der Projekteinreichung prozentuell bewertet.

Daraus ergeben sich für die Stadt Amstetten noch folgende offene Verbindlichkeiten aufgrund der anerkannten Leistungen durch die Förderstelle FFG.

AEE Intec	€ 26.678,40 Euro (Betrag enthält keine Ust),
Reality Lab	€ 2.300,20 (inkl. 20 % Ust)
AIT Austrian Institute of Technology	€ 42.416,60 (inkl. 20 % Ust)

Die oben angeführten Positionen wurden bereits vom Gemeinderat in den Jahren 2018 und 2019 beschlossen. Die Auszahlung ist jedoch gesondert zu beschließen, da aufgrund der langen Abrechnungsdauer keine Mittel im Jahr 2021 für das Projekt definiert wurden und die Aufnahme in das Nachtragsbudget 2021 erforderlich ist.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat der Stadt Amstetten fasst den Beschluss folgende Zahlungen für den Projektabschluss des AMSL2030 Projekts zu leisten.

AEE Intec	€ 26.678,40 Euro (Betrag enthält keine Ust),
Reality Lab	€ 2.025,24 (inkl. 20 % Ust)
AIT Austrian Institute of Technology	€ 42.416,60 (inkl. 20 % Ust)

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/0680-7280 gegeben.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

48) **Dienstbarkeitsvertrag mit der Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Errichtung einer Kompakttrafostation und Leitungsanlagen auf dem Grundstück Nr. 1593/1, EZ 3767, KG Amstetten durch die Stadtwerke**

Durch die Errichtung einer Wohnhausanlage in der Dammstraße wird die Errichtung einer Kompakttrafostation und Leitungsanlagen erforderlich. Diese wird auf dem Grundstück Nr. 1593/1, EZ 3767, KG Amstetten, errichtet. Eigentümer dieses Grundstücks ist die Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft.

Die Anlage steht zur Gänze im Eigentum der Stadtwerke Amstetten und wird auch von diesen betrieben. Es ist nun mit der Grundeigentümerin ein Dienstbarkeitsvertrag

abzuschließen. Das Grundstück wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke verpflichten sich, die Anlage ordentlich zu erhalten. Die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und Verbücherung trägt die Dienstbarkeitsgeberin. Weitere Details sind dem beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, Siegfried Ludwig – Platz 1, 3100 Sankt Pölten auf dem Grundstück Nr. 1593/1, EZ 3767, KG Amstetten wird genehmigt.

Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich. Die Anlage wird von den Stadtwerken erhalten und betrieben. Der dieser Sitzungsvorlage beiliegende Dienstbarkeitsvertrag samt Planbeilage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

48.1) **Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen für 10 Kopiergeräte**

Die Miet- bzw. Leasingverträge für die Kopierer in der OV Hausmening, OV Mauer, Stadtamt, Sozialamt, Personalamt, Kulturamt, Jugendzentrum und den Volksschulen Brandströmstraße, Hausmening und Preinsbach laufen im Jahr 2022 aus.

Das Mietentgelt für ein Gerät der Firma Konica Minolta - beträgt für die Ortsvorsteherung Hausmening € 85,25 exkl. MwSt. pro Monat, für die Ortsvorsteherung Mauer € 85,25 exkl. MwSt. pro Monat, für das Stadtamt € 85,25 exkl. MwSt. pro Monat für das Sozialamt € 85,25 exkl. MwSt. pro Monat, für das Personalamt € 89,98 exkl. MwSt. pro Monat, für die Volksschulen Brandströmstraße, Hausmening und Preinsbach € 70,24 exkl. MwSt. pro Monat.

Die Mietverträge sollen wieder für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden.

Den Zuschlag für den neuen Vertrag erhält erneut die Firma Konica Minolta, da diese in der Bundesbeschaffung (BBG) gelistet ist und somit auch die Preissicherheit gewährleistet ist.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Bedeckung ist über die entsprechenden Konten der einzelnen Abteilungen gegeben.

Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist mit einer Lieferzeit von 9 Monaten und länger und ab Jänner 2022 mit einer Mindestpreiserhöhung von 15 % und mehr zu rechnen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

48.2) Aufnahme eines Darlehens für diverse Radwege 2021

Für die Errichtung diverser Radwege 2021 ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 565.000,00 erforderlich. Mit Schreiben vom 05.10.2021 wurden folgende Banken eingeladen, ein Darlehensangebot zu legen. Das Schreiben mit den geforderten Angebotsbedingungen liegt der Sitzungsvorlage bei.

Sparkasse Amstetten
UniCredit Bank Austria AG
HYPO NOE Gruppe
Raiffeisenbank Amstetten
BAWAG P.S.K
Volksbank NÖ AG
Kommunalkredit Austria AG
Oberbank
Austrian Anadi Bank AG

Welche Banken ein Angebot abgegeben haben bzw. zu welchen Konditionen, ist aus beiliegendem Vergleichsspiegel ersichtlich.

Aus folgenden Überlegungen wird derzeit eine variable Verzinsung mit Floor bevorzugt:

Die Basis der Zinssatzbindung (6-Monats-Euribor) ist derzeit auf -0,526 %. Im Angebot des Bestbieters gilt als Zinsbasis solange 0 % als vereinbart, solange der Euribor negativ ist. Dies bedeutet, dass der Marktzinssatz um 0,526 % steigen müsste, bevor es zu einer Zinssatzerhöhung in diesem Darlehen kommt. Da ein derartig hoher Zinsanstieg nach derzeitigen Überlegungen nicht sehr wahrscheinlich ist, und das variable Darlehen um 0,55 % besser als das beste Fixzinsangebot ist, wird das zur Beurteilung der Angebote das variable Darlehen bevorzugt.

Billigstbieter ist die Austrian Anadi Bank mit einem Angebot von derzeit 0,200 % inkl. Aufschlag. D.h. solange der Basiszinssatzwert kleiner/gleich 0 (null) wird lediglich der vereinbarte Aufschlag verrechnet.

Wechselrede: GR Mag. Franz Dangl,

Antrag von GR Mag Franz Dangl:

Diesen Tagesordnungspunkt und den nächstfolgenden in den nichtöffentlichen Teil zu verweisen:

Der Antrag wird von GR Manuela Schnagl und Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler unterstützt.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

20.54. Uhr die Sitzung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortgeführt.

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Aufnahme eines Darlehens für den Straßenbau 2021 bei der Austrian Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt, in der Höhe von € 565.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren und variablen Zinsbindung mit einem Aufschlag von 0,200 % wird genehmigt. Der beiliegende Kreditvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Abänderungsantrag aller Parteien:

Es wird der Antrag gestellt, die Entscheidung über dieses Darlehen in den nächstfolgenden Gemeinderat zurückzustellen zur Klärung, ob in den AGB der Austrian Anadi Bank AG eine sinngleiche Bestimmung wie Ziffer 43 der AGB der österreichischen Sparkassen und Erste Bank beinhaltet ist.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

48.3) Aufnahme eines Darlehens für den Straßenbau Amstetten, Mauer-Greinsfurth, UHN 2021

Für den Straßenbau 2021 ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1.437.000,00 erforderlich. Mit Schreiben vom 05.10.2021 wurden folgende Banken eingeladen, ein Darlehensangebot zu legen. Das Schreiben mit den geforderten Angebotsbedingungen liegt der Sitzungsvorlage bei.

Sparkasse Amstetten
UniCredit Bank Austria AG
HYPO NOE Gruppe
Raiffeisenbank Amstetten
BAWAG P.S.K
Volksbank NÖ AG
Kommunalkredit Austria AG
Oberbank
Austrian Anadi Bank AG

Welche Banken ein Angebot abgegeben haben bzw. zu welchen Konditionen, ist aus beiliegendem Vergleichsspiegel ersichtlich.

Aus folgenden Überlegungen wird derzeit eine variable Verzinsung mit Floor bevorzugt:

Die Basis der Zinssatzbindung (6-Monats-Euribor) ist derzeit auf -0,526 %. Im Angebot des Bestbieters gilt als Zinsbasis solange 0 % als vereinbart, solange der Euribor negativ ist. Dies bedeutet, dass der Marktzinssatz um 0,526 % steigen müsste, bevor es zu einer Zinssatzerhöhung in diesem Darlehen kommt. Da ein derartig hoher Zinsanstieg nach derzeitigen Überlegungen nicht sehr wahrscheinlich ist, und das variable Darlehen um 0,55 % besser als das beste Fixzinsangebot ist, wird das zur Beurteilung der Angebote das variable Darlehen bevorzugt.

Billigstbieter ist die Austrian Anadi Bank mit einem Angebot von derzeit 0,200 % inkl. Aufschlag. D.h. solange der Basiszinssatzwert kleiner/gleich 0 (null) wird lediglich der vereinbarte Aufschlag verrechnet.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Die Aufnahme eines Darlehens für den Straßenbau 2021 bei der Austrian Anadi Bank, Domgasse 5, 9020 Klagenfurt in der Höhe von € 1.437.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren und variablen Zinsbindung mit einem Aufschlag von 0,200 % wird genehmigt. Der beiliegende Kreditvertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Antrag aller Parteien:

Es wird der Antrag gestellt die Entscheidung über dieses Darlehen in den nächstfolgenden Gemeinderat zurückzustellen zur Klärung, ob in den AGB der Austrian Anadi Bank AG eine sinngleiche Bestimmung wie Ziffer 43 der AGB der österreichischen Sparkassen und Erste Bank beinhaltet ist.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

21.11 Uhr die Sitzung wird unterbrochen.

21.15 Uhr die Sitzung wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit fortgeführt.

Referat des Gemeinderatsausschusses 10:

49) Soogut-Markt Amstetten, Subvention

Herr Wolfgang Brillmann, MA, Geschäftsführer der SAM NÖ GmbH, stellt ein schriftliches Subventionsansuchen für den soogut-Sozialmarkt, am Standort Amstetten, Wagmeisterstraße 7, an die Stadtgemeinde Amstetten.

Seit Beginn des Frühjahrs 2020 verzeichnen die Soogut-Märkte einen stetigen Zuwachs an Kunden. Mehr als 36.000 Menschen werden in Niederösterreich über diese Sozialmärkte mit günstigen Lebensmitteln versorgt.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 3.11.2020 wurden 5 Monatsmieten für den Soogut-Markt Amstetten übernommen. (Dez. 2020, Jänner bis April 2021)

Für den laufenden Betrieb im Kalenderjahr 2021 soll eine weitere Subvention gewährt werden.

Wechselrede: Vzbgm. Dominic Hörlezeder, Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler, Vzbgm. Markus Brandstetter, GR Mag. Franz Dangl, GR Helfried Blutsch, GR Sarah Huber

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Herr Wolfgang Brillmann, MA, Geschäftsführer der SAM NÖ GmbH, stellt ein schriftliches Subventionsansuchen für den soogut-Sozialmarkt, am Standort Amstetten, Wagmeisterstraße 7, an die Stadtgemeinde Amstetten.

Für den laufenden Betrieb im Kalenderjahr 2021 wird eine Subvention in Form der Übernahme der Dezember-Miete in der Höhe von € 2777,62 genehmigt.

Die Anweisung erfolgt direkt an den Vermieter, Marlin Immobilien GmbH, Franz-Kollmann-Straße 2/Top 15, 3300 Amstetten.

Die Bedeckung ist unter der Haushaltsstelle 1/4292-7572 gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Änderungsantrag von Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler:

Der Soogut-Markt soll eine Subvention in Höhe von € 25.000,-- abzgl. der im Jahr 2021 bereits ausbezahlten Subvention erhalten.

Abstimmungsergebnis : 15 dafür (SPÖ, NEOS)
20 dagegen (ÖVP, Grüne, FPÖ)

50) **Doka GmbH – maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 21.09.2021, GZ. AMW2-BA-0446/127, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Doka GmbH um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Grst.Nr. 3300/1, KG Amstetten, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Doka GmbH um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Grst.Nr. 3300/1, KG Amstetten, durch maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

51) **Bäckerei Danecker e.U. – Errichtung und Betrieb eines Bäckereiverkaufs mit Café im Standort 3300 Amstetten, Graben 60**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 30.09.2021, GZ. AMW2-BA-21107/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Bäckerei Danecker e.U., vertreten durch Herrn Richard Palmetzhofer, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Bäckereiverkaufs mit Café im Standort 3300 Amstetten, Graben 60, Grst.Nr. 2954/1, KG Amstetten, angesucht hat.

Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Bäckerei Danecker e.U., vertreten durch Herrn Richard Palmetzhofer, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Bäckereiverkaufs mit Café im Standort 3300 Amstetten, Graben 60, Grst.Nr. 2954/1, KG Amstetten, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

52) **Resch-Ginner GmbH – Errichtung eines digitalen Firmenschildes im Standort 3300 Amstetten, Fabrikstraße 16a**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 01.10.2021, GZ. AMW2-BA-0476/006, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Resch-Ginner GmbH, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung eines digitalen Firmenschildes (visueller Informationsträger) auf der hauseigenen Fassade im Standort 3300 Amstetten, Fabrikstraße 16a, angesucht hat.

Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Die Überbauung der seitlichen Grundstücksgrenze mit dem geplanten digitalen Firmenschild (visueller Informationsträger) ist aus baurechtlicher Sicht gemäß § 49, Abs. 2, NÖ BO 2014, nicht genehmigungsfähig.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Resch-Ginner GmbH, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Fabrikstraße 16a, durch die Errichtung eines digitalen Firmenschildes (visueller Informationsträger) auf der hauseigenen Fassade, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Die Überbauung der seitlichen Grundstücksgrenze mit dem geplanten digitalen Firmenschild (visueller Informationsträger) ist aus baurechtlicher Sicht gemäß § 49, Abs. 2, NÖ BO 2014, nicht genehmigungsfähig.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

53) **BEEP Mobility GmbH – Errichtung und Betrieb eines Produktionsbetriebes mit Montage und Lagerfläche im Standort Dieselstraße 6, KG Mauer**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 05.10.2021, GZ. AMW2-BA-21108/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die BEEP Mobility GmbH, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Produktionsbetriebes mit Montage und Lagerfläche im Standort Dieselstraße 6, KG Mauer, Grst.Nr. 2010/21, angesucht hat.

Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der BEEP Mobility GmbH, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort Dieselstraße 6, KG Mauer, Grst.Nr. 2010/21, durch die Errichtung und den Betrieb eines Produktionsbetriebes mit Montage und Lagerfläche, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

54) **Pilotprojekt Fassadenbegrünung BeRTA**

Städtische Grünflächen gewinnen angesichts des Klimawandels und der im Sommer immer ausgeprägteren Hitzeinseln zunehmend an Bedeutung. Fassadenbegrünungen rücken verstärkt in den Fokus eines nachhaltigen und klimaresilienten Städtebaus, da Fassaden zu den größten ungenutzten Restflächen im urbanen Raum zählen.

Fassadenbegrünungen

- erhöhen die Wohnzufriedenheit der Bevölkerung,
- schützen Fassaden und verlängern ihre Lebensdauer,

- tragen zur Kühlung der Gebäude und der Umgebung bei,
- verbessern das Mikroklima in der Stadt,
- können die gefühlte Temperatur um bis zu 13°C reduzieren und damit den angesprochenen „urban heat islands“ entgegenwirken.

Das Fassadenbegrünungs-System BeRTA wurde im Forschungsprojekt „50 grüne Häuser“ in Wien entwickelt. Mit BeRTA lassen sich Fassaden bestehender Gebäude relativ einfach begrünen.

Im Vergleich zur Errichtung einer teuren und technisch komplizierten Fassadenbegrünung an der Glasfassade der Polizei, bietet die hier vorgeschlagene Variante eine deutlich günstigere und besser umsetzbare Lösung für eine Fassadenbegrünung.

Kooperationspartner der Pilotaktion sind der Klima- und Energiefonds, der österreichische Städtebund, tatwort Nachhaltige Projekte GmbH und GRÜNSTATTGRAU Innovations GmbH.

Ziel ist die Errichtung von vorerst je einer BeRTA-Grünfassade in möglichst vielen österreichischen Städten und Gemeinden.

BeRTA ist eine Komplettlösung für eine troggebundene Fassadenbegrünung von der ersten Beratung, über die Planung und Genehmigung bis zur Übergabe der bepflanzten Tröge. Eingeschlossen sind bis zu 5 Tröge, die nach dem Ökoindex OI3 bewertet wurden (in allen RAL Farben möglich), das Substrat, die an den jeweiligen Standort angepassten Pflanzen sowie geeignete Rankhilfen.

Der Standort für die Umsetzung der Pilotaktion wird nach Förderzusage festgelegt.

Für die einmalige Pilotaktion im Herbst 2021 gibt es von der IÖB-Transfer (innovationsfördernde öffentliche Beschaffung) eine Förderung von voraussichtlich 60-70% für Planung, Material und Errichtung.

Die Gesamtkosten für eine Fassade mit bis zu 5 Modulen betragen € 27.000,- (brutto), durch die erwähnte Förderung würde sich der Restbetrag/Selbstbehalt für die Stadtgemeinde Amstetten auf einen Betrag zwischen € 8.100,- und 10.800,- belaufen.

Welche Projekte in den Gemeinden umgesetzt werden sowie die endgültige Förderhöhe wird bei der IÖB Jury-Sitzung im Dezember 2021 entschieden.

Die Aufstellung der Tröge mit den ausgewählten Pflanzen würde bereits ab März/April 2022 stattfinden.

Das Gießen, die Sichtkontrollen und das Düngen wird vom Bau- und Wirtschaftshof übernommen, 1-2 x jährlich erfolgt eine Kontrolle, Wartung und Pflege durch das Projektteam von GRÜNSTATTGRAU (€ 180,- pro Pflegedurchgang).

Relevante Unterlagen mit allen Details zur Umsetzung der Fassadenbegrünung sowie der Teilnahmevertrag sind der Sitzungsvorlage angefügt. Der Teilnahmevertrag regelt die Konditionen der Teilnahme an einer gemeinsamen Einreichung bei der Förderung IÖB-Transfer zur gesammelten Beschaffung der troggebundenen Grünfassade BeRTA über den Städtebund.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten beschließt die Teilnahme an der Pilotaktion zur Fassadenbegrünung in österreichischen Städten und Gemeinden mit dem innovativen System BeRTA.

Zu diesem Zweck ist der beiliegende und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Teilnahmevertrag mit den Projektpartnern Klima- und Energiefonds und dem österreichischen Städtebund abzuschließen.

Der Standort für die Umsetzung der Pilotaktion wird nach Förderzusage festgelegt. Die Gesamtkosten betragen € 27.000,- (brutto). Im Falle einer Genehmigung werden 60-70% der Kosten gefördert, der Selbstbehalt für die Stadtgemeinde Amstetten würde sich auf einen Betrag zwischen € 8.100,- und 10.800,- belaufen. Sollte hingegen der Förderantrag von der ÖIB negativ beurteilt werden, hat die Stadtgemeinde den vollen Betrag von € 27.000,- brutto zu tragen.

Die Bedeckung ist im VA 2022 unter der Haushaltsstelle 1/522000-050000 (Klimaschutz – Sonderanlagen) vorzusehen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

55) **Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Amstetten für die Heizperiode 2021/2022**

Seit der Heizperiode 2003/2004 gewährt die Stadtgemeinde Amstetten finanziell schwächer gestellten GemeindegewohnerInnen einen einmaligen Heizkostenzuschuss. Für die Heizperiode 2020/2021 konnten 275 Ansuchen á € 120,- positiv erledigt werden, sodass ein Gesamtbetrag von € 33.000,- zur Auszahlung gebracht wurde.

Für die kommende Heizperiode 2021/2022 soll seitens der Stadtgemeinde Amstetten für finanziell schwächer gestellte BürgerInnen aufgrund der weiterhin anhaltenden schwierigen Situation (Coronakrise) wieder ein Beitrag in Höhe von € 120,- pro Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Als Grundlage gelten die entsprechend überarbeiteten Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2020/2021.

Die Richtlinien 2021/22 werden dieser Sitzungsvorlage angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages bzw. Beschlusses.

Wechselrede: GR Helfried Blutsch, Vzbgm. Dominic Hörlezeder, Vzbgm. Gerhard Riegler, GR Sarah Huber, GR Mag. Franz Dangl

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Die dieser Sitzungsvorlage als wesentlicher Bestandteil beigeschlossenen Richtlinien der Stadtgemeinde Amstetten für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses in der Höhe von € 130,- pro Haushalt für die Heizperiode 2021/2022 werden genehmigt. Der Zeitraum der Antragstellung soll dem des Heizkostenzuschusses 2021/2022 der NÖ Landesregierung angepasst werden.

Die Bedeckung erfolgt im Voranschlag 2022 unter der Haushaltsstelle 1/4291-7680.

Der Heizkostenzuschuss wird ab Jänner 2022 zur Auszahlung gebracht.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Gegenantrag von GR Helfried Blutsch:

Es wird der Antrag gestellt die Höhe des Heizkostenzuschusses auf € 150,-- pro Haushalt für die Heizperiode 2021/2022 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis : 15 dafür (SPÖ, NEOS, FPÖ)
17dagegen (ÖVP, Grüne)

56) **Räumung Hofmacherteich der Stadtgemeinde Amstetten – Vergabe der pflegerischen Leistungen**

Der Hofmacherteich in Ulmerfeld-Hausmening am Grundstück 137/32, KG Ulmerfeld, ist von dichtem Baum- und Strauchbewuchs umgeben. Das abfallende organische Material

hat sich über einen Zeitraum von 20 Jahren im Teich abgelagert. Die Räumungsarbeiten und Pflanzenrückschnitte sollen nun umgehend durchgeführt werden. Das ausgehobene organische Material wird in einer vorübergehenden Sickergrube am Grundstück 137/32, KG Ulmerfeld, getrocknet und danach zu einer Deponie verbracht. Der Teich soll sich nach den Räumungsarbeiten durch Niederschlagswasser wieder selbstständig füllen. Die Pflanzenrückschnitte, Reparatur der Lampenfundamente und der Abbau der Holzkonstruktionen werden vom Bau- und Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Amstetten übernommen. Die Erneuerung des Holzdecks wurde für das Jahr 2022 budgetiert. Die Ab- und Aufbauarbeiten der bestehenden Lampen werden von den Stadtwerken der Stadtgemeinde Amstetten durchgeführt. Die notwendige Abfischung wird vom beauftragten Ingenieurbüro für Gewässerökologie und Fischerei, Mag. Christian Mitterlehner, Wiener Straße 19, 3350 Stadt Haag, zur gewässerökologischen Baubegleitung durchgeführt.

Für die Räumungsarbeiten des Teiches wurden 3 Firmen zur unverbindlichen Angebotslegung eingeladen. Davon haben 2 Firmen ein Angebot ausgepreist abgegeben. Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ergibt sich daher folgende Reihung:

- | | | |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| 1. Fa. Hinterholzer, Aschbach | € 17.694,00 | inkl. |
| MwSt. | | |
| 2. Fa. Riedler, Winklarn | € 18.030,00 | inkl. MwSt. |
| 3. Fa. Stockinger, Seitenstetten | kein | Angebot |
| abgegeben | | |

Dadurch ergibt sich die Firma Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, als Billigstbieter für die Räumungsarbeiten im Hofmacherteich.

Die Gesamtkosten der Instandhaltungsmaßnahmen belaufen sich somit auf:

1. Räumungsarbeiten, Fa. Hinterholzer	€ 17.694,00	inkl. MwSt.
2. Abfischen, Mag. Mitterlehner	€ 1.598,11	inkl. MwSt.
<u>Gesamtkosten</u>	<u>€ 19.292,11</u>	

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten erteilt die Genehmigung zu den Räumungsarbeiten am Hofmacherteich in Ulmerfeld-Hausmening am Grundstück 137/32, KG Ulmerfeld.

Der Auftrag für die Räumungsarbeiten ist an die Firma Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach, mit einer geprüften Angebotssumme von € 17.694,00 inkl. MwSt. zu vergeben.

Der Auftrag zum Abfischen ist an das Ingenieurbüro für Gewässerökologie und Fischerei, Mag. Christian Mitterlehner, Wiener Straße 19, 3350 Stadt Haag, mit einer geprüften Angebotssumme von € 1.598,11 inkl. MwSt. zu vergeben.

Für diese Arbeiten wurden keine Geldmittel vorgesehen. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden auf der HH-Stelle 1/842000-610000 (Waldbesitz – Instandhaltung v. Grund und Boden) verbucht. Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Einsparungen auf der HH-Stelle 1/842000-610000 (Waldbesitz – Instandhaltung v. Grund und Boden) gegeben.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

56.1) **Hartlauer Handelsgesellschaft mbH – Änderungen beim bestehenden Geschäftslokal im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 10**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 19.10.2021, GZ. AMW2-BA-21113/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Hartlauer Handelsgesellschaft mbH, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Erweiterung der Geschäftsfläche, den Austausch und Sanierung der Fassade, die Sanierung des Daches, die Erneuerung der Werbeeinrichtung sowie Innenumbauarbeiten beim bestehenden Geschäftslokal im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 10, Grst.Nr. .672, KG Amstetten, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

Beschluss: (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Hartlauer Handelsgesellschaft mbH, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Erweiterung der Geschäftsfläche, den Austausch und Sanierung der Fassade, die Sanierung des Daches, die Erneuerung der Werbeeinrichtung sowie Innenumbauarbeiten beim bestehenden

Geschäftslokal im Standort 3300 Amstetten, Wiener Straße 10, Grst.Nr. .672, KG Amstetten, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

56.2) **IN THE BOX 21 GmbH – Errichtung und Betrieb eines Selbstbedienungsladens im Standort Amstetten, Waidhofner Straße 10**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 19.10.2021, GZ. AMW2-BA-21112/001, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die IN THE BOX 21 GmbH, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Selbstbedienungsladens im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 11, Grst.Nr. 3060/1, KG Amstetten, angesucht hat.

Hiezu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s : (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der IN THE BOX 21 GmbH, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Selbstbedienungsladens im Standort 3300 Amstetten, Waidhofner Straße 11, Grst.Nr. 3060/1, KG Amstetten, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

56.3) **TFB Verwaltungs GmbH – Errichtung digitale Werbefläche im Standort 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 24**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 19.10.2021, GZ. AMW2-BA-1111/003, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die TFB-Verwaltungs GmbH, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung einer digitalen Werbefläche (LED-Wall im Ausmaß von 7,68 x 2,88 m am Dach des Gebäudes „Polybau“) im Standort 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 24, angesucht hat.

Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass das Vorhaben geeignet ist, nach § 74, Abs. 2, Ziffer 4, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der TFB-Verwaltungs GmbH, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Mitterfeldstraße 24, durch die Errichtung einer digitalen Werbefläche (LED-Wall im Ausmaß von 7,68 x 2,88 m am Dach des Gebäudes „Polybau“) wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass das Vorhaben geeignet ist, nach § 74, Abs. 2, Ziffer 4, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

56.4) **Andreas Kern – Aufstellen eines Zeltens im Standort 3300 Amstetten, Ybbsstraße 39**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 19.10.2021, GZ. AMW2-BA-217/005, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass Herr Andreas Kern, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung des bestehenden Imbissverkaufsstandes durch die Aufstellung eines Zeltens mit 3 x 6 m im Standort 3300 Amstetten, Ybbsstraße 39, Grst.Nr. 626/10, KG Amstetten, angesucht hat. Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Laut Verordnung zum Bebauungsplan ist das Aufstellen von Zeltens im Bauland-Kerngebiet nicht zulässig.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren des Herrn Andreas Kern, um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung des bestehenden Imbissverkaufsstandes im Standort 3300 Amstetten, Ybbsstraße 39, Grst.Nr. 626/10, KG Amstetten, durch die Aufstellung eines Zeltes mit 3 x 6 m, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Laut Verordnung zum Bebauungsplan ist das Aufstellen von Zelten im Bauland-Kerngebiet nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

56.5) **Doka GmbH maschinelle Änderungen in den Objekten 46, 47, 59, und 31 im Standort 3300 Amstetten, Josep- Umdasch-Platz 1**

Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wurde mit Schreiben vom 21.09.2021, GZ. AMW2-BA-0446/127, der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass die Doka GmbH um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29 im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Grst.Nr. 3300/1, KG Amstetten, angesucht hat.

Hierzu ist von der Stadtgemeinde gemäß § 355 der Gewerbeordnung innerhalb einer Frist von 6 Wochen durch den Bürgermeister oder deren Stellvertreter Stellung zu nehmen.

Es ist gem. § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abzugeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Keine Wechselrede

B e s c h l u s s: (GR. v. 03.11.2021)

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Doka GmbH um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 3300 Amstetten, Josef-Umdasch-Platz 1, Grst.Nr. 3300/1, KG Amstetten, durch maschinelle Änderungen in den Objekten 16, 23 und 29, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, 4 und 5, bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Referat des Gemeinderatsausschusses 11:

57) **Bericht über vorgenommene Prüfungen**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – Herr GR Christopher Hager – bringt einen Bericht über eine vorgenommene Prüfung und wird dieser Bericht von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Keine Wechselrede

Das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 19.10.2021 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls.

ANFRAGEN

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler:

Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler teilt mit, dass die „Kinderfreunde Mauer“ für 2021 einen Subventionsantrag gestellt haben. – „Wann wurde dieser behandelt?“

Zudem stellt Vzbgm. Mag. Gerhard Riegler die Anfrage, ob es möglich wäre, im Ausweichquartier Pölz-Halle, die Technik für die öffentliche Übertragung zu installieren.

Die Antwort des Bürgermeisters dazu ergeht schriftlich.

Da keine weiteren Anfragen bzw. Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende – Bgm. Christian Haberhauer – den öffentlichen Teil der Sitzung um 22.32 Uhr.

Der Vorsitzende

Für die Wahlpartei der ÖVP

Für die Wahlpartei der SPÖ

Für die Wahlpartei der GRÜNEN

Für die Wahlpartei der FPÖ

Für die Wahlpartei der NEOS

Schriftführer
